

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 1281/2002 der Kommission vom 15. Juli 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1282/2002 der Kommission vom 15. Juli 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 92/65/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ⁽¹⁾** 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1283/2002 der Kommission vom 15. Juli 2002 zur Festsetzung des den Erzeugern für getrocknete Pflaumen zu zahlenden Mindestpreises und der Produktionsbeihilfe für Trockenpflaumen für das Wirtschaftsjahr 2002/03** 13
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1284/2002 der Kommission vom 15. Juli 2002 zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Haselnüsse in der Schale** 14
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1285/2002 der Kommission vom 15. Juli 2002 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2301/97 zur Eintragung bestimmter Namen in das Verzeichnis der Bescheinigungen besonderer Merkmale gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (Kalakukko)** 21
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1286/2002 der Kommission vom 15. Juli 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 hinsichtlich der Liste der für die Ausstellung der Ursprungszeugnisse für Pilzkonserven zuständigen chinesischen Behörden** 23
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1287/2002 der Kommission vom 15. Juli 2002 zur Ergänzung des Anhangs 3 der Verordnung (EG) Nr. 560/2002 über die Einführung vorläufiger Schutzmaßnahmen gegen Einfuhren bestimmter Stahlwaren** 25
- Verordnung (EG) Nr. 1288/2002 der Kommission vom 15. Juli 2002 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle 26
- Verordnung (EG) Nr. 1289/2002 der Kommission vom 15. Juli 2002 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle 29

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

* Richtlinie 2002/63/EG der Kommission vom 11. Juli 2002 zur Festlegung gemeinschaftlicher Probenahmemethoden zur amtlichen Kontrolle von Pestizidrückständen in und auf Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Aufhebung der Richtlinie 79/700/EWG ⁽¹⁾	30
--	----

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2002/585/EG:

* Entscheidung des Rates vom 12. Juli 2002 zur Anpassung der Teile III und VIII der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion	44
--	----

2002/586/EG:

* Entscheidung des Rates vom 12. Juli 2002 zur Änderung von Teil VI der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion	48
--	----

2002/587/EG:

* Entscheidung des Rates vom 12. Juli 2002 zur Übernahme des Gemeinsamen Handbuchs	50
--	----

Kommission

2002/588/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 11. Juli 2002 zur Änderung der Entscheidung 1999/466/EG über die amtliche Anerkennung der Brucellosefreiheit von Rinderbeständen bestimmter Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2576)	52
---	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1281/2002 DER KOMMISSION
vom 15. Juli 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 15. Juli 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 15. Juli 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	83,4	
	999	83,4	
0707 00 05	052	83,4	
	999	83,4	
0709 90 70	052	69,6	
	999	69,6	
0805 50 10	388	58,6	
	524	73,9	
	528	52,4	
	999	61,6	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	064	143,9	
	388	93,0	
	400	114,5	
	404	90,8	
	508	78,0	
	512	89,8	
	524	54,7	
	528	69,2	
	720	138,9	
	804	100,5	
	999	97,3	
	0808 20 50	388	107,2
		512	83,2
528		59,2	
800		65,2	
804		114,9	
0809 10 00	999	85,9	
	052	181,0	
	064	124,4	
0809 20 95	999	152,7	
	052	330,7	
	061	255,2	
0809 40 05	400	258,0	
	999	281,3	
	064	150,2	
	624	217,9	
	999	184,1	

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1282/2002 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 2002

zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 92/65/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/298/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anbetracht der Erfahrungen der Mitgliedstaaten mit der Umsetzung der Richtlinie 92/65/EWG hinsichtlich des Handels mit den in den Artikeln 5, 13 und 23 der Richtlinie genannten Tieren ist es angezeigt, die Anforderungen an zugelassene Einrichtungen, Institute oder Zentren zu präzisieren und bestimmte Quarantänevorschriften festzulegen.
- (2) In diesem Sinne empfiehlt es sich, die Bedingungen für die Zulassung der genannten Einrichtungen, Institute oder Zentren in bestimmten technischen Punkten anzupassen, eine spezifische Bescheinigung für den Handel mit diesen Tiere festzulegen und die Liste der anzeigepflichtigen Krankheiten zu präzisieren.

- (3) Einrichtungen, Institute oder Zentren, die von den Mitgliedstaaten bereits nach der alten Regelung zugelassen wurden, sollten weiterhin zugelassen bleiben, den neuen Vorschriften jedoch so bald wie möglich angepasst werden.
- (4) Die Anhänge A, C und E der Richtlinie 92/65/EWG sind entsprechend zu ändern.
- (5) Im Interesse einer gemeinschaftsweit einheitlichen Umsetzung der Vorschriften dieser Verordnung sollte eine angemessene Frist für ihre Anwendung festgesetzt werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge A, C und E der Richtlinie 92/65/EWG werden im Sinne des Anhangs dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

⁽²⁾ ABl. L 102 vom 12.4.2001, S. 63.

ANHANG

1) Anhang A der Richtlinie 92/65/EWG erhält folgende Fassung:

„ANHANG A

IM RAHMEN DIESER RICHTLINIE ANZEIGEPFLICHTIGE KRANKHEITEN

Krankheit	Vorwiegend betroffene Ordnung/Familie/Art
Newcastle-Krankheit, Geflügelpest	Aves
Psittakose	Psittaciformes
Bösartige Faulbrut	Apis
Brucella abortus	Antilocapridae, Bovidae, Camelidae, Cervidae, Giraffidae, Hippopotamidae und Tragulidae
Brucella melitensis	Antilocapridae, Bovidae, Camelidae, Cervidae, Giraffidae und Tragulidae
Brucella ovis	Camelidae, Tragulidae, Cervidae, Giraffidae, Bovidae und Antilocapridae
Brucella suis	Cervidae, Leporidae, Ovibos moschatus, Suidae und Tayassuidae
Mycobacterium bovis	Mammalia, insbesondere Antilocapridae, Bovidae, Camelidae, Cervidae, Giraffidae und Tragulidae
Maul- und Klauenseuche	Artiodactyla und asiatische Elefanten
Klassische Schweinepest, Afrikanische Schweinepest	Suidae und Tayassuidae
Vesikuläre Schweinekrankheit	Suidae und Tayassuidae
Rinderpest	Artiodactyla
Blauzungkrankheit	Antilocapridae, Bovidae, Cervidae, Giraffidae und Rhinocerotidae
Lungenseuche des Rindes	Bovidae (einschließlich Zebu, Buffalo, Bison und Yak)
Vesikuläre Stomatitis	Artiodactyla und Equidae
Pest der kleinen Wiederkäuer	Bovidae und Suidae
Lumpy skin disease	Bovidae und Giraffidae
Schaf- und Ziegenpocken	Bovidae
Afrikanische Pferdepest	Equidae
Rifttalfieber	Bovidae, Camelus-Arten und Rhinocerotidae
Ansteckende Schweinelähmung	Suidae
Infektiöse hämatopoetische Nekrose	Salmonidae
TSE	Bovidae, Cervidae, Felidae und Mustelidae
Milzbrand	Bovidae, Camelidae, Cervidae, Elephantidae, Equidae und Hippopotamidae
Tollwut	Carnivora und Chiroptera“

2) Anhang C der Richtlinie 92/65/EWG erhält folgende Fassung:

„ANHANG C

ZULASSUNGSBEDINGUNGEN FÜR EINRICHTUNGEN, INSTITUTE ODER ZENTREN

1. Für die amtliche Zulassung nach Artikel 13 Absatz 2 dieser Richtlinie müssen Einrichtungen, Institute oder Zentren im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe c) folgende Bedingungen erfüllen:
 - a) Sie sind deutlich abgegrenzt und nach außen bzw. zu den in Gefangenschaft gehaltenen Tieren abgeschirmt und so gelegen, dass sie keine Gefahr für den Gesundheitsstatus landwirtschaftlicher Betriebe darstellen.
 - b) Sie verfügen über geeignete Mittel zum Einfangen, Gefangenhaltung und Absondern von Tieren sowie angemessene Quarantäneeinrichtungen für Tiere aus nicht zulässiger Quelle.
 - c) Sie sind — im Fall von Ländern, die ein Programm gemäß Artikel 14 durchführen — frei von den Krankheiten gemäß Anhang A sowie den Krankheiten gemäß Anhang B. Um Einrichtungen, Institute oder Zentren für krankheitsfrei erklären zu können, prüft die zuständige Behörde die Buchführung dieser Einrichtungen, Institute oder Zentren über den Tiergesundheitszustand zumindest der letzten drei Jahre sowie die Befunde der klinischen und der Laboruntersuchungen, denen Tiere in der betreffenden Einrichtung, dem betreffenden Institut oder Zentrum unterzogen wurden. Abweichend von dieser Vorschrift werden neue Einrichtungen, Institute oder Zentren jedoch zugelassen, wenn alle darin befindlichen Tiere aus zugelassenen Einrichtungen, Institute oder Zentren bezogen wurden.
 - d) Sie führen aktuelle Bücher über
 - i) Zahl und Identität (Alter, Geschlecht, Art und gegebenenfalls individuelle Kennnummer) der gehaltenen Tiere, aufgeschlüsselt nach Arten,
 - ii) Zahl und Identität (Alter, Geschlecht, Art und gegebenenfalls individuelle Kennnummer) der zu- oder abgehenden Tiere, mit Angaben zum Herkunfts- und Bestimmungsort, Transportdaten und Angaben zum Gesundheitszustand,
 - iii) Ergebnisse von Blutuntersuchungen oder andere Diagnosebefunde,
 - iv) Krankheitsfälle, gegebenenfalls mit Angaben zur Behandlung,
 - v) Obduktionsbefunde im Fall von Tieren, die in der betreffenden Einrichtung, dem betreffenden Institut oder Zentrum verendet sind, auch im Fall tot geborener Tiere,
 - vi) Beobachtungen während der Absonderung oder Quarantäne.
 - e) Sie haben entweder eine vertragliche Regelung mit einem für Obduktionen zuständigen Untersuchungsamt, oder sie verfügen über eine oder mehrere Einrichtungen, in denen diese Untersuchungen unter Verantwortung eines behördlich zugelassenen Tierarztes von einer fachlich qualifizierten Person vorgenommen werden können.
 - f) Sie haben entweder eine entsprechende vertragliche Regelung mit einer Beseitigungsanstalt oder verfügen vor Ort über eine geeignete Anlage zur Beseitigung von Tieren, die krankheitsbedingt verendet sind oder getötet werden mussten.
 - g) Sie nehmen, im Rahmen einer vertraglichen oder anderweitig rechtsverbindlichen Regelung, die Dienste eines von der zuständigen Behörde zugelassenen und ihrer Kontrolle unterstehenden Tierarztes in Anspruch, der
 - i) sinngemäß die Anforderungen gemäß Artikel 14 Absatz 3 Abschnitt B der Richtlinie 64/432/EWG erfüllt;
 - ii) dafür Sorge trägt, dass in der Einrichtung, dem Institut oder dem Zentrum entsprechend der Tiergesundheitslage des betreffenden Landes geeignete Seuchenbekämpfungs- und -überwachungsmaßnahmen durchgeführt werden, die die zuständige Behörde genehmigt hat. Derartige Maßnahmen umfassen
 - einen Jahresplan zur Überwachung von Tierseuchen einschließlich Zoonosen,
 - klinische Untersuchungen, Laboruntersuchungen und Obduktionen von seuchenverdächtigen Tieren,
 - ggf. die Impfung empfänglicher Tiere gegen Infektionskrankheiten, soweit dies gemeinschaftsrechtlich zulässig ist;
 - iii) dafür Sorge trägt, dass die zuständige Behörde unverzüglich über verdächtige Todesfälle oder über das Vorliegen von Symptomen, die darauf schließen lassen, dass sich die Tiere mit einer oder mehrerer der Krankheiten gemäß Anhang A und B angesteckt haben, unterrichtet wird, sofern die betreffende Krankheit in dem betroffenen Mitgliedstaat anzeigepflichtig ist;
 - iv) dafür Sorge trägt, dass zugehende Tiere nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach Anweisung der zuständigen Behörde erforderlichenfalls quarantänisiert werden,
 - v) dafür verantwortlich ist, dass die Tiergesundheitsvorschriften dieser Richtlinie und die Vorschriften der Gemeinschaft zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Beseitigung tierischer Abfälle jederzeit eingehalten werden.
 - h) Soweit Tiere für Laborversuche gehalten werden, tragen die Einrichtung, das Institut oder das Zentrum dafür Sorge, dass die Vorschriften des Artikels 5 der Richtlinie 86/609/EWG eingehalten werden.

2. Die Zulassung bleibt erhalten, solange folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - a) Die Anlage untersteht der Kontrolle eines amtlichen Tierarztes der zuständigen Behörde, der
 - i) die Einrichtung, das Institut oder das Zentrum mindestens einmal jährlich besichtigt;
 - ii) die Kontrolltätigkeit des zugelassenen Tierarztes und die Durchführung des jährlichen Seuchenüberwachungsplans überprüft;
 - iii) sicherstellt, dass die Vorschriften dieser Richtlinie eingehalten werden.
 - b) In die Einrichtung, das Institut oder das Zentrum werden nach Maßgabe der Vorschriften dieser Richtlinie nur Tiere aus einer anderen zugelassenen Einrichtung, einem anderen zugelassenen Institut oder einem anderen zugelassenen Zentrum aufgenommen.
 - c) Der amtliche Tierarzt überprüft, ob
 - die Vorschriften dieser Richtlinie eingehalten werden;
 - die Befunde der klinischen und der Laboruntersuchungen sowie die Obduktionsbefunde auf Vorliegen einer der Krankheiten gemäß den Anhängen A und B schließen lassen.
 - d) Die Einrichtung, das Institut oder das Zentrum hält die Bücher gemäß Nummer 1 Buchstabe d) nach der Zulassung mindestens 10 Jahre lang zur Verfügung.
3. Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 dieser Richtlinie sowie Nummer 2 Buchstabe b) dieses Anhangs können Tiere, einschließlich Affen (*Simiae* und *Prosimiae*), die nicht aus einer zugelassenen Einrichtung, einem zugelassenen Institut oder einem zugelassenen Zentrum stammen, in eine zugelassene Einrichtung, ein zugelassenes Institut oder ein zugelassenes Zentrum aufgenommen werden, sofern sie vor der Einstellung in den Tierbestand unter amtlicher Kontrolle und nach den Anweisungen der zuständigen Behörde quarantänisiert werden.

Für Affen (*Simiae* und *Prosimiae*) gelten die Quarantänevorschriften des Internationalen Tiergesundheitskodex des OIE (Kapitel 2.10.1 und Anhang 3.5.1).

Für andere Tiere, die gemäß Nummer 2 Buchstabe b) dieses Anhangs quarantänisiert werden, beträgt die Quarantänefrist im Fall von Krankheiten gemäß Anhang A mindestens 30 Tage.
4. Tiere, die in einer zugelassenen Einrichtung, einem zugelassenen Institut oder einem zugelassenen Zentrum gehalten werden, dürfen diese Anlagen nur verlassen, soweit sie für eine andere zugelassene Einrichtung, ein anderes zugelassenes Institut oder ein anderes zugelassenes Zentrum in dem betreffenden oder einem anderen Mitgliedstaat bestimmt sind; sind sie jedoch nicht für eine zugelassene Einrichtung, ein zugelassenes Institut oder ein zugelassenes Zentrum bestimmt, so dürfen sie die Anlage nur verlassen, sofern alle Maßnahmen der zuständigen Behörde zur Vermeidung einer Erregerverschleppung getroffen wurden.
5. Kann ein Mitgliedstaat nach geltendem Gemeinschaftsrecht zusätzliche Garantien verlangen, so kann die Erfüllung dieser zusätzlichen Garantieforderungen und die Vorlage der entsprechenden Bescheinigung von diesem Mitgliedstaat zur Auflage gemacht werden, bevor die empfängliche Tierart in den Tierbestand der zugelassenen Einrichtung, des zugelassenen Instituts oder des zugelassenen Zentrums aufgenommen werden kann.
6. Die Zulassung wird unter folgenden Bedingungen ausgesetzt, entzogen bzw. wieder erteilt:
 - a) Stellt die zuständige Behörde fest, dass die Anforderungen gemäß Nummer 2 nicht erfüllt wurden oder dass ein Verwendungszweck vorliegt, der in Artikel 2 dieser Richtlinie nicht vorgesehen ist, so wird die Zulassung ausgesetzt oder entzogen.
 - b) Wird ein Verdacht auf eine der Krankheiten gemäß Anhang A oder B mitgeteilt, so wird die Zulassung der Einrichtung, des Instituts oder des Zentrums von der zuständigen Behörde ausgesetzt oder entzogen, bis der Verdacht amtlich entkräftet wurde. Je nach Krankheit und Übertragungsrisiko kann die Aussetzung die gesamte Anlage oder nur bestimmte Kategorien seuchenempfindlicher Tiere betreffen. Die zuständige Behörde trägt dafür Sorge, dass alle Maßnahmen zur Bestätigung oder Entkräftung des Krankheitsverdachts oder zur Verhütung der Erregerverschleppung getroffen werden, die in den geltenden Gemeinschaftsvorschriften für die Tierseuchenbekämpfung und zur Regelung des Handels mit Tieren vorgesehen sind.
 - c) Bestätigt sich der Krankheitsverdacht, so wird der Einrichtung, dem Institut oder dem Zentrum die Zulassung erst wieder erteilt, wenn vorbehaltlich der Tilgung der Krankheit und der Liquidierung des Infektionsherds aus der Anlage sowie deren Reinigung und Desinfektion die Bedingungen gemäß Nummer 1 dieses Anhangs, ausgenommen Nummer 1 Buchstabe c), wieder erfüllt sind.
 - d) Die zuständige Behörde teilt der Kommission jede Aussetzung, jeden Entzug bzw. jede Wiedererteilung der Zulassung einer Einrichtung, eines Instituts oder Zentrums mit.“
- 3) Anhang E der Richtlinie 92/65/EWG erhält folgende Fassung:

„ANHANG E

Teil 1

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG FÜR DEN HANDEL MIT TIEREN AUS BETRIEBEN GEMÄSS DER RICHTLINIE 92/65/EWG ⁽¹⁾				
1. Herkunftsmitgliedstaat und zuständige Behörde		2.1. Bescheinigungs-Nr.		<input type="checkbox"/> ORIGINAL ⁽²⁾ <input type="checkbox"/> KOPIE ⁽³⁾
		2.2. (ggf.) Nummer der CITES-Bescheinigung		
A. HERKUNFT DER TIERE				
3. Name und Anschrift des Herkunftsbetriebs		4. Name und Anschrift des Versenders		
5. Verladeort		6. Transportmittel		
B. BESTIMMUNG DER TIERE				
7. Bestimmungsmitgliedstaat		8. Name und Anschrift des Bestimmungsbetriebs		
9. Name und Anschrift des Empfängers				
C. ANGABEN ZUR IDENTIFIZIERUNG DER TIERE				
	10. Art	11. Geschlecht	12. Alter	13. Individuelle Kennnummer/Kennnummer der Partie ⁽⁴⁾
10.1.				
10.2.				
10.3.				
10.4.				
10.5. ⁽⁵⁾				

D. ANGABEN ZUM GESUNDHEITZUSTAND		
14. Der Unterzeichnete amtlicher Tierarzt ⁽⁶⁾ /von der zuständigen Behörde zugelassener Tierarzt des Herkunftsbetriebs ⁽⁶⁾ , bescheinigt Folgendes:		
14.1. Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die vorgenannten Tiere transportfähig im Sinne der Richtlinie 91/628/EWG.		
14.2. Die Anforderungen von Artikel 4 der Richtlinie 92/65/EWG sind erfüllt.		
14.3. (Bestätigung) ⁽⁷⁾		
.....		
.....		
14.4. Zusätzliche Garantien hinsichtlich der Krankheiten gemäß Anhang B ⁽⁸⁾ der Richtlinie 92/65/EWG ⁽⁹⁾ :		
.....		
.....		
14.5. (Weitere Angaben, soweit erforderlich)		
.....		
.....		
<i>(Auszufüllen nach den Vorgaben der in dem betreffenden Mitgliedstaat umgesetzten Richtlinie)</i>		
E. GÜLTIGKEIT		
15. Diese Bescheinigung hat eine Gültigkeitsdauer von 10 Tagen.		
16. Datum und Ort	17. Name und Qualifikation des amtlichen/zugelassenen Tierarztes	18. Unterschrift des amtlichen/zugelassenen Tierarztes und Siegel ⁽¹⁰⁾

⁽¹⁾ Dokument im Sinne der Artikel 6, 7, 9 und 10, das innerhalb von 24 Stunden vor Abgang der Sendung auszustellen ist.

⁽²⁾ Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Endbestimmung begleiten.

⁽³⁾ Original oder Kopie ist vom Empfänger mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren.

⁽⁴⁾ Soweit möglich ist die individuelle Kennnummer in jedem Fall anzugeben; bei kleinen Tieren reicht die Kennnummer der Partie aus.

⁽⁵⁾ Liste erforderlichenfalls weiterführen.

⁽⁶⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽⁷⁾ Gemäß Artikel 6, 7, 9 oder 10 auszufüllen.

⁽⁸⁾ Auszufüllen, wenn ein Mitgliedstaat nach geltendem Gemeinschaftsrecht zusätzliche Garantien verlangen kann.

⁽⁹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽¹⁰⁾ Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

Teil 2

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG FÜR DEN HANDEL MIT BIENENVÖLKERN (BIENENSTÖCKE ODER KÖNIGINNEN (MIT ARBEITERINNEN)) GEMÄSS DER RICHTLINIE 92/65/EWG (1)			
1. Herkunftsmitgliedstaat und zuständige Behörde	2.1. Bescheinigungs-Nr. 2.2. (ggf.) Nummer der CITES-Bescheinigung	<input type="checkbox"/> ORIGINAL (2) <input type="checkbox"/> KOPIE (3)	
A. HERKUNFT DER BIENENVÖLKER (BIENENSTÖCKE ODER KÖNIGINNEN (MIT ARBEITERINNEN))			
3. Name und Anschrift des Herkunftsbetriebs	4. Name und Anschrift des Versenders		
5. Verladeort	6. Transportmittel		
B. BESTIMMUNG DER BIENENVÖLKER (BIENENSTÖCKE ODER KÖNIGINNEN (MIT ARBEITERINNEN))			
7. Bestimmungsmmitgliedstaat	8. Name und Anschrift des Bestimmungsbetriebs		
9. Name und Anschrift des Empfängers			
C. ANGABEN ZUR IDENTIFIZIERUNG DER BIENENVÖLKER (BIENENSTÖCKE ODER KÖNIGINNEN (MIT ARBEITERINNEN))			
	10. Anzahl Bienenvölker (Stöcke/ Königinnen (mit Arbeiterinnen))	11. Art	12. Kennnummer der Partie
10.1.			
10.2.			
10.3.			
10.4.			
10.5. (4)			

D. ANGABEN ZUM GESUNDHEITZUSTAND		
13. Der Unterzeichnete bescheinigt Folgendes:		
13.1. Die Bienen stammen aus einem Gebiet, das nicht wegen bösartiger Faulbrut gesperrt ist. (Die Sperre wurde ab dem letzten festgestellten Fall und dem Tag, an dem alle Bienenstöcke in einem Umkreis von drei Kilometern um den Seuchenherd von der zuständigen Behörde besichtigt und alle infizierten Stöcke verbrannt oder behandelt und zur Zufriedenheit der genannten Behörde kontrolliert wurden, für mindestens 30 Tage aufrechterhalten.)		
13.2. Zusätzliche Garantien hinsichtlich der Krankheiten gemäß Anhang B ⁽⁵⁾ der Richtlinie 92/65/EWG ⁽⁶⁾		
.....		
.....		
E. GÜLTIGKEIT		
14. Diese Bescheinigung hat eine Gültigkeitsdauer von 10 Tagen.		
15. Datum und Ort	16. Name und Qualifikation des amtlichen/zugelassenen Tierarztes	17. Unterschrift des amtlichen zugelassenen Tierarztes und Siegel ⁽⁷⁾

⁽¹⁾ Dokument im Sinne von Artikel 8.

⁽²⁾ Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Endbestimmung begleiten.

⁽³⁾ Original oder Kopie ist vom Empfänger mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren.

⁽⁴⁾ Liste erforderlichenfalls weiterführen.

⁽⁵⁾ Auszufüllen, wenn ein Mitgliedstaat nach geltendem Gemeinschaftsrecht zusätzliche Garantien verlangen kann.

⁽⁶⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽⁷⁾ Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

Teil 3

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG FÜR DEN HANDEL MIT TIEREN, SPERMA, EIZELLEN UND EMBRYONEN AUS GEMÄSS ANHANG C DER RICHTLINIE 92/65/EWG ZUGELASSENEN EINRICHTUNGEN, INSTITUTEN ODER ZENTREN ⁽¹⁾				
1. Herkunftsmitgliedstaat und zuständige Behörde		2.1. Bescheinigungs-Nr.		<input type="checkbox"/> ORIGINAL ⁽²⁾ <input type="checkbox"/> KOPIE ⁽³⁾
		2.2. (ggf.) Nummer der CITES-Bescheinigung		
A. HERKUNFT DER TIERE				
3. Name und Anschrift der zugelassenen Einrichtung, des zugelassenen Instituts oder des zugelassenen Zentrums am Herkunftsort		4. Name und Anschrift des Versenders		
5. Verladeort		6. Transportmittel		
B. BESTIMMUNG DER TIERE				
7. Bestimmungsmitgliedstaat		8. Name und Anschrift der zugelassenen Einrichtung des zugelassenen Instituts oder des zugelassenen Zentrums am Bestimmungsort		
9. Name und Anschrift des Empfängers				
C. ANGABEN ZUR INDIVIDUELLEN IDENTIFIZIERUNG DER TIERE, DES SPERMAS, DER EIZELLEN UND EMBRYONEN				
	10. Tierart oder Art des Erzeugnisses tierischen Ursprungs	11. Geschlecht ⁽⁴⁾	12. Alter ⁽⁴⁾	13. Einzelkennnummer/ Kennnummer der Partie ⁽⁵⁾
10.1.				
10.2.				
10.3.				
10.4.				
10.5. ⁽⁶⁾				

D. ANGABEN ZUM GESUNDHEITZUSTAND		
14. Der Unterzeichnete, für die Herkunftssicherung verantwortlicher und von der zuständigen Behörde zugelassener Tierarzt, bescheinigt Folgendes:		
14.1. Die Herkunftseinrichtung, das Herkunftsinstitut oder das Herkunftszentrum ist gemäß Anhang C der Richtlinie 92/65/EG für den Handel mit Tieren, Sperma, Eizellen oder Embryonen im Sinne dieser Bescheinigung zugelassen.		
14.2. Die unter diese Bescheinigung fallenden Tiere/Spendertiere wurden heute untersucht, für gesund sowie frei von klinischen Anzeichen einer der Infektionskrankheiten gemäß Anhang A der Richtlinie 92/65/EWG befunden, sind nicht Gegenstand amtlicher Spermamaßnahmen und sind von Geburt an oder für ... Monate und... Jahre in dieser Einrichtung, diesem Institut oder diesem Zentrum gehalten worden.		
14.3. Bei der Untersuchung von der geplanten Verbringung waren die genannten Tiere transportfähig im Sinne der Richtlinie 91/628/EWG, der IATA-Vorschriften und/oder der CITES-Leitlinien für den Tiertransport.		
14.4. Zusätzliche Garantien hinsichtlich der Krankheiten gemäß Anhang B ⁽⁷⁾ der Richtlinie 92/65/EWG ⁽⁸⁾ :		
.....		
.....		
E. GÜLTIGKEIT		
15. Diese Bescheinigung hat eine Gültigkeitsdauer von 10 Tagen.		
16. Datum und Ort	17. Name und Qualifikation des amtlichen/zugelassenen Tierarztes	18. Unterschrift des amtlichen zugelassenen Tierarztes und Siegel ⁽⁹⁾

⁽¹⁾ Dokument im Sinne von Artikel 5 und Artikel 13 Absatz 1.

⁽²⁾ Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Endbestimmung begleiten.

⁽³⁾ Original oder Kopie sind vom Empfänger mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren.

⁽⁴⁾ Nur im Fall lebender Tiere auszufüllen.

⁽⁵⁾ Soweit möglich, ist die individuelle Kennnummer in jedem Fall anzugeben; bei kleinen Tieren (z. B. Nagern) reicht die Kennnummer der Partie aus.

⁽⁶⁾ Liste erforderlichenfalls weiterführen.

⁽⁷⁾ Auszufüllen, wenn ein Mitgliedstaat nach geltendem Gemeinschaftsrecht zusätzliche Garantien verlangen kann.

⁽⁸⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽⁹⁾ Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1283/2002 DER KOMMISSION**vom 15. Juli 2002****zur Festsetzung des den Erzeugern für getrocknete Pflaumen zu zahlenden Mindestpreises und der Produktionsbeihilfe für Trockenpflaumen für das Wirtschaftsjahr 2002/03**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6b Absatz 3 und Artikel 6c Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 449/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates über die Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1343/2001 ⁽⁴⁾, sind die Daten der Wirtschaftsjahre festgesetzt.
- (2) Die Kriterien für die Festsetzung des Mindestpreises und der Produktionsbeihilfe sind in Artikel 6b bzw. 6c der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 festgelegt.
- (3) Die Erzeugnisse, für die der Mindestpreis und die Produktionsbeihilfe festgesetzt werden, sind in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 464/1999 der Kommission vom 3. März 1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates hinsichtlich der Beihilferegelung für Trockenpflaumen ⁽⁵⁾ definiert.

Die Merkmale, denen die Erzeugnisse entsprechen müssen, sind in Artikel 2 der genannten Verordnung festgelegt. Es sind jetzt der Mindestpreis und die Produktionsbeihilfe festzusetzen, die im Wirtschaftsjahr 2002/03 angewandt werden.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 2002/03 gilt Folgendes:

- a) Der Mindestpreis gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 wird für getrocknete Ente-Pflaumen auf 1 935,23 EUR je Tonne, ab Erzeuger, festgesetzt.
- b) Die Produktionsbeihilfe gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung wird für Trockenpflaumen auf 671,73 EUR je Tonne netto festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29.
⁽²⁾ ABl. L 72 vom 14.3.2002, S. 9.
⁽³⁾ ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 16.
⁽⁴⁾ ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 16.
⁽⁵⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1999, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1284/2002 DER KOMMISSION
vom 15. Juli 2002
zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Haselnüsse in der Schale

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 545/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Haselnüsse in der Schale sind im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 als eines der Erzeugnisse aufgeführt, für die Normen festzulegen sind. Aus Gründen der Transparenz auf dem Weltmarkt empfiehlt es sich hierbei, die von der Arbeitsgruppe für die Normung verderblicher Erzeugnisse und die Qualitätsentwicklung der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN/ECE) empfohlene Norm für Haselnüsse in der Schale zu berücksichtigen.
- (2) Die Anwendung dieser Norm hat den Zweck, eine Marktbelieferung mit Erzeugnissen minderer Qualität zu verhindern, die Erzeugung auf die Anforderungen der Verbraucher auszurichten, den Handel auf der Grundlage

eines lautereren Wettbewerbs zu fördern und so zu einer Verbesserung der Rentabilität der Erzeugung beizutragen. Daher sollte die Norm auf allen Vermarktungsstufen gelten.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Vermarktungsnorm für Haselnüsse in der Schale der KN-Codes 0802 21 00 und ex 0813 50 ist im Anhang festgelegt.

Diese Norm gilt unter den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 auf allen Vermarktungsstufen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 1.

ANHANG

NORM FÜR HASELNÜSSE IN DER SCHALE

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Die Norm gilt für Haselnüsse in der Schale, ohne Hüllblätter oder Fruchtbecher, der aus *Corylus avellana* L. und *Corylus maxima* Mill. und ihren Kreuzungen hervorgegangenen Anbausorten zur Lieferung an den Verbraucher. Haselnüsse für die industrielle Verarbeitung fallen nicht darunter.

II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GÜTEEIGENSCHAFTEN

Die Norm bestimmt die Güteeigenschaften, die Haselnüsse in der Schale nach Aufbereitung und Verpackung aufweisen müssen.

A. Mindesteigenschaften ⁽¹⁾

- i) In allen Klassen müssen die Haselnüsse in der Schale vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen folgende Eigenschaften aufweisen:
 - a) Eigenschaften der Schale
 - gut geformt; die Schale darf keine merklichen Missbildungen aufweisen;
 - ganz; leichte oberflächliche Fehler gelten nicht als Mängel;
 - gesund; frei von Mängeln, die die natürliche Haltbarkeit der Frucht beeinträchtigen können;
 - frei von Schäden durch Schädlinge;
 - sauber; praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen;
 - trocken; frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit;
 - frei von anhaftenden Hüllblättern (auf insgesamt nicht mehr als 5 % der Oberfläche der einzelnen der Schale dürfen anhaftende Hüllblätter vorhanden sein).
 - b) Eigenschaften des Kerns
 - ganz; leichte oberflächliche Fehler gelten nicht als Mängel;
 - gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen;
 - ausreichend entwickelt; ausgeschlossen sind geschrumpfte oder runzelige Kerne;
 - sauber; praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen;
 - frei von lebenden oder toten Insekten in jeglichen Entwicklungsstadiums;
 - frei von Schäden durch Schädlinge;
 - frei von mit dem bloßen erkennbaren Auge erkennbaren Schimmelpyphen;
 - frei von Ranzigkeit;
 - frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit;
 - frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack;
 - frei von Flecken (einschließlich einer schwarzen Verfärbung) oder Veränderungen, die die Frucht zum Verzehr ungeeignet machen ⁽²⁾.

Die Haselnüsse in der Schale müssen in völlig reifem Zustand geerntet werden.

Die Haselnüsse in der Schale dürfen nicht leer sein.

Der Zustand der Haselnüsse in der Schale muss so sein, dass sie

- Transport und Handlung aushalten und
- in zufrieden stellendem Zustand am Bestimmungsort ankommen.

ii) Feuchtigkeitsgehalt

Bei Haselnüssen in der Schale darf der Feuchtigkeitsgehalt der ganzen Haselnuss höchstens 12 % und der des Kerns höchstens 7 % ⁽³⁾ betragen.

⁽¹⁾ Die Mängel sind in Anlage II definiert.

⁽²⁾ Das Vorkommen von Kernen mit braunem oder dunkelbraunem Inneren, im Allgemeinen begleitet von einer leichten Ablösung der Keimblätter, jedoch ohne Veränderung des Geruchs oder Geschmacks der Kerne, gilt nicht als Mangel.

⁽³⁾ Der Feuchtigkeitsgehalt wird mit Hilfe einer der in der Anlage I zu diesem Anhang beschriebenen Methoden bestimmt.

B. Klasseneinteilung

Haselnüsse in der Schale werden in die drei nachstehend definierten Klassen eingeteilt:

i) Klasse Extra

Haselnüsse in der Schale dieser Klasse müssen von höchster Qualität sein. Sie müssen die typischen Merkmale der Sorte und/oder des Handelstyps aufweisen ⁽¹⁾.

Sie dürfen keine Mängel aufweisen, mit Ausnahme sehr leichter oberflächlicher Fehler, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse und ihre Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen.

ii) Klasse I

Haselnüsse in der Schale dieser Klasse müssen von guter Qualität sein. Sie müssen die typischen Merkmale der Art und/oder des Handelstyps aufweisen ⁽¹⁾.

Leichte Fehler sind jedoch zulässig, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse und ihre Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen.

iii) Klasse II

Zu dieser Klasse gehören Haselnüsse in der Schale, die nicht in die höheren Klassen einstuft werden können, die aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entsprechen.

Fehler sind zulässig, sofern die Haselnüsse in der Schale ihre wesentlichen Merkmale hinsichtlich Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung behalten.

III. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖSSENSORTIERUNG

Die Sortierung oder Siebung wird bestimmt durch den Höchstdurchmesser des Querschnitts. Sie erfolgt entweder durch die Angabe der Spanne zwischen einer Mindest- und einer Höchstgröße (Sortierung) oder durch die Angabe der Mindestgröße mit dem Zusatz „und mehr“ bzw. durch die Angabe der Höchstgröße mit dem Zusatz „und weniger“ (Siebung). Für Erzeugnisse der Klassen Extra und I ist die Größensortierung verbindlich, für Erzeugnisse der Klasse II jedoch wahlfrei.

Es gilt folgende Einteilung:

Sortierung ^(*)	Siebung ^(*)
22 mm und mehr	22 mm und mehr (oder und weniger)
20-22 mm	20 mm und mehr (oder und weniger)
18-20 mm	18 mm und mehr (oder und weniger)
16-18 mm	16 mm und mehr (oder und weniger)
14-16 mm	14 mm und mehr (oder und weniger)
12-14 mm	

^(*) Vorausgesetzt, dass die Größe in Millimeter entsprechend dieser Tabelle für die Sortierung und Siebung angegeben ist, können wahlfrei zusätzlich zur Größentabelle auch andere Größenbezeichnungen angegeben werden.

Haselnüsse in der Schale der Klasse Extra müssen einen Durchmesser von mindestens 16 mm und Haselnüsse in der Schale der Klasse I müssen einen Durchmesser von mindestens 14 mm aufweisen. Für mittels Siebung sortierte Erzeugnisse, die dem Endverbraucher angeboten werden, ist die Größenangabe mit dem Zusatz „und weniger“ nicht zulässig.

IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen sind in jedem Packstück für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse genügen.

⁽¹⁾ Handelstyp: Die Haselnüsse in jedem Packstück müssen hinsichtlich des Typs und des allgemeinen Aussehens einheitlich sein und/oder zu einer Mischung von Sorten gehören, die im Erzeugerland offiziell definiert ist.

A. Gütetoleranzen

Zulässige Mängel	Zulässige Toleranzen (Prozentsatz mangelhafter Früchte, berechnet nach Anzahl oder Gewicht)		
	Klasse Extra	Klasse I	Klasse II
a) Gesamttoleranz für Mängel der Schale (berechnet auf der Basis des Gesamtgewichts der Nüsse mit Schale)	3	5	7
b) Gesamttoleranz für Mängel des Kerns (berechnet auf der Basis des Gewichts der Kerne)	5	8 ^(*)	12 ^(*)
davon: Kerne mit Schimmel, Fäulnis, Ranzigkeit ^(*) oder Schäden durch Insekten ^(†) (berechnet auf der Basis des Gewichts der Kerne)	3	5	6
c) Fremdstoffe (berechnet auf der Basis des Gesamtgewichts der Nüsse mit Schale)	0,25	0,25	0,25
d) Leere Nüsse (berechnet nach Anzahl)	4	6	8

^(*) Bei der Berechnung der Prozentsätze gilt ein leichter Formfehler des Kerns nicht als Mangel.

^(*) Ein öliges Aussehen des Kerns ist nicht unbedingt ein Zeichen für Ranzigkeit.

^(†) Lebende Insekten oder andere tierische Schädlinge sind in keiner Klasse zulässig.

In den Klassen Extra und I sind höchstens 12 % (nach Anzahl oder) Gewicht Haselnüsse in der Schale anderer Sorten oder Handelstypen zulässig. Diese Toleranzen gelten auch für die Klasse II, sofern die Sorte oder der Handelstyp angegeben sind.

B. Mineralische Verunreinigungen

Der Gehalt an nicht säurelöslicher Asche darf 1 g/kg nicht überschreiten.

C. Größentoleranzen

In allen Klassen sind höchstens 10 % nach Anzahl oder Gewicht Haselnüsse in der Schale zugelassen, die nicht der angegebenen Größe entsprechen, sofern

- diese Nüsse der nächsthöheren oder -niedrigeren Größe entsprechen, wenn die Größe als Spanne zwischen Mindest- und Höchstdurchmesser angegeben ist (Sortierung);
- diese Nüsse der nächstniedrigeren Größe entsprechen, wenn die Größe als Mindestdurchmesser mit dem Zusatz „und mehr“ bzw. „und +“ oder „+“ angegeben ist (Siebung);
- diese Nüsse der nächsthöheren Größe entsprechen, wenn die Größe als Höchstdurchmesser mit dem Zusatz „und weniger“ oder „und -“ angegeben ist (Siebung).

V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUFMACHUNG**A. Gleichmäßigkeit**

Der Inhalt jedes Packstücks muss einheitlich sein und darf nur Haselnüsse in der Schale gleichen Ursprungs, gleicher Güte, gleicher Sorte oder gleichen Handelstyps und gleicher Größe (falls nach Größen sortiert ist) umfassen.

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks muss für den Gesamteinhalt repräsentativ sein.

B. Verpackung

Die Haselnüsse in der Schale müssen so verpackt sein, dass sie angemessen geschützt sind.

Das im Inneren des Packstücks verwendete Material muss neu, sauber und so beschaffen sein, dass es bei den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Veränderungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material, insbesondere von Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben, ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftige Farbe bzw. ungiftiger Klebstoff verwendet werden.

Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein.

C. Aufmachung

Die Haselnüsse in der Schale müssen in Sachen/Beuteln oder festen Behältnissen aufgemacht sein.

VI. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG

Jedes Packstück muss zusammenhängend auf einer Seite folgende Angaben in lesbaren, unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben aufweisen:

A. Identifizierung

Packer und/oder Absender: Name und Anschrift oder von einer amtlichen Stelle erteilte oder anerkannte kodierte Bezeichnung. Falls jedoch eine kodierte Bezeichnung verwendet wird, muss die Angabe „Packer und/oder Absender“ (oder eine entsprechende Abkürzung) in unmittelbarem Zusammenhang mit der kodierten Bezeichnung angebracht sein.

B. Art des Erzeugnisses

- „Haselnüsse in der Schale“, wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist,
- Name der Sorte oder des Handelstyps für die Klassen Extra und I (wahlfrei für die Klasse II).

C. Ursprung des Erzeugnisses

Ursprungsland und — wahlfrei — Anbaugebiet oder nationale, regionale oder örtliche Bezeichnung.

D. Handelsmerkmale

- Klasse,
- Größe, ausgedrückt entweder durch
 - den Mindest- und Höchstdurchmesser (Sortierung) oder
 - den Mindestdurchmesser mit dem Zusatz „und mehr“ oder „und +“ oder „+“ oder den Höchstdurchmesser mit dem Zusatz „und weniger“ oder „und -“ (Siebung);
- Größenbezeichnung (wahlfrei);
- Mindesthaltbarkeitsdatum (wahlfrei);
- Nettogewicht;
- Erntejahr (wahlfrei).

E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei)

Anlage I

BESTIMMUNG DES FEUCHTIGKEITSGEHALTS

METHODE I — LABORMETHODE

1. Prinzip

Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts von Haselnüssen in der Schale durch Verlust an Masse nach sechsstündiger Trocknung bei 103 °C (± 2 °C) im temperaturgeregelten Trockenschrank bei Normaldruck.

2. Geräte

- 2.1. Mörser aus Keramik mit geeignetem Pistill oder einem für Lebensmittel geeigneten Hackmesser.
- 2.2. Präzisionswaage mit einer Ablesegenauigkeit von 1 mg.
- 2.3. Zylindrische Glas- oder Metallgefäße mit flachem Boden, mit einem Durchmesser von 12 cm und einer Tiefe von 5 cm sowie gut schließendem Deckel.
- 2.4. Elektrisch beheizter, temperaturgeregelter Trockenschrank mit guter natürlicher Belüftung, eingestellt auf eine konstante Temperatur von 103 °C (± 2 °C).
- 2.5. Exsikkator mit einem wirksamen Trockenmittel (zum Beispiel Kalziumchlorid), ausgestattet mit einer Metallplatte zum schnellen Abkühlen der Gefäße.

3. Vorbereitung der Probe

Die Probe gegebenenfalls schälen und im Mörser zerstoßen — oder fein hacken — bis man Stücke mit einem Durchmesser von 2-4 mm erhält.

4. Teilprobe und Bestimmung

- 4.1. Die Gefäße und ihre Deckel werden im Trockenschrank mindestens zwei Stunden lang getrocknet und danach in den Exsikkator gestellt. Die Gefäße und Deckel auf Raumtemperatur abkühlen lassen.
- 4.2. Die Bestimmung wird an vier Teilproben von jeweils etwa 50 g durchgeführt.
- 4.3. Das Gefäß mit Deckel wird auf 0,001 g genau gewogen (M_0).
- 4.4. Etwa 50 g des Probenmaterials werden auf 0,001 g genau in ein Gefäß eingewogen und auf dem Boden des Gefäßes verteilt. Das Gefäß wird schnell mit dem Deckel verschlossen und das Ganze wird gewogen (M_1). Diese Vorgänge sind so schnell wie möglich auszuführen.
- 4.5. Die offenen Gefäße und ihre Deckel werden Seite an Seite in den Trockenschrank gestellt; den Trockenschrank schließen und sechs Stunden lang trocknen lassen; den Trockenschrank öffnen, schnell die Gefäße mit den dazugehörigen Deckeln verschließen und diese dann zum Abkühlen in den Exsikkator setzen. Nach Abkühlung auf Raumtemperatur wird das geschlossene Gefäß auf 0,01 g genau gewogen (M_2).
- 4.6. Der Feuchtigkeitsgehalt der Probe, ausgedrückt als Prozentsatz der Masse, wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Feuchtigkeitsgehalt} = \frac{M_1 - M_2}{M_1 - M_0} \times 100$$

- 4.7. Den ermittelten Durchschnittswert für die vier Teilproben festhalten.

METHODE II — SCHNELLMETHODE

1. Prinzip

Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts mit einem Messgerät zur Bestimmung der elektrischen Leitfähigkeit. Das Messgerät muss mithilfe der Labormethode kalibriert sein.

2. Geräte

- 2.1. Mörser aus Keramik mit geeignetem Pistill oder einem für Lebensmittel geeigneten Hackmesser.
- 2.2. Messgerät zur Bestimmung der elektrischen Leitfähigkeit.

3. Bestimmung

- 3.1. Das Glas wird mit dem zu analysierenden Erzeugnis, das zuvor im Mörser zerstoßen wurde, gefüllt, und die Presse wird so lange angezogen, bis ein konstanter Druck erreicht wird.
- 3.2. Die Werte werden auf der Skala abgelesen.
- 3.3. Nach jeder Bestimmung wird das Glas mit Hilfe eines Spatels, eines Pinsels mit harten Borsten, einer Papierserviette oder mit Druckluft sorgfältig gereinigt.

Anlage II

DEFINITION DER BEGRIFFE UND MÄNGEL BEI HASELNÜSSEN IN DER SCHALE

- *Gesprungene oder gerissene Schale:*
jeder offene und sichtbare Riss von mehr als einem Viertel des Umfangs der Schale.
 - *Mängel der Schale:*
jeder Mangel, der die Schale, aber nicht den Kern betrifft.
 - *Trocken:*
Die Schale weist keine äußere Feuchtigkeit auf. Schale und Kern zusammen haben einen Feuchtigkeitsgehalt von nicht mehr als 12 %.
 - *Leer:*
die Schale enthält keinen Kern.
 - *Fremdstoffe*
:normalerweise nicht zum Erzeugnis gehörender Bestandteil.
 - *Schäden durch Insekten:*
sichtbare durch Insekten oder andere tierische Schädlinge verursachte Schäden oder das Vorhandensein von toten Insekten oder Insektenresten.
 - *Ganz:*
Die Schale ist nicht gebrochen, gesprungen oder mechanisch beschädigt; ein leichter Riss gilt nicht als Mangel, sofern der Kern geschützt ist.
 - *Schimmel:*
mit dem bloßen Auge erkennbare Schimmelhyphen außerhalb oder innerhalb des Kerns.
 - *Ranzigkeit:*
Oxidation von Lipiden oder freien Fettsäuren, die einen unangenehmen Geschmack verursacht. Ein öliges Aussehen des Kerns ist nicht unbedingt ein Zeichen für Ranzigkeit.
 - *Fäulnis/Verrottung:*
erhebliche Zersetzung durch Einwirken von Mikroorganismen.
 - *Runzelig:*
Mehr als 50 % der Oberfläche der Fruchthaut sind faltig oder gerunzelt; die Runzeligkeit tritt im Allgemeinen in Jahren mit hohen Erträgen oder als Folge von Trockenheit oder mangelhafter Nährstoffversorgung auf, kann aber auch genetisch bedingt sein.
 - *Geschrumpft:*
Düngung bei hoher Temperatur in der Phase der raschen Entwicklung des Kerns bewirkt, dass die Früchte verhärtet und nicht ausreifen.
 - *Gut geformt:*
Die Schale weist keine merklichen Missbildungen auf, und ihre Form entspricht den Merkmalen der Sorte oder des Handelstyps.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1285/2002 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 2002

zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2301/97 zur Eintragung bestimmter Namen in das Verzeichnis der Bescheinigungen besonderer Merkmale gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (Kalakukko)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 hat Finnland bei der Kommission die Eintragung der Bezeichnung „Kalakukko“ als besonderes Merkmal beantragt.
- (2) Die Angabe „garantiert traditionelles Merkmal“ ist den eingetragenen Bezeichnungen vorbehalten.
- (3) Nach Veröffentlichung der im Anhang angeführten Bezeichnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ wurde gegen diese bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 8 der genannten Verordnung eingelegt.
- (4) Die im Anhang angeführte Bezeichnung sollte deshalb in das Verzeichnis der Bescheinigungen besonderer Merkmale eingetragen und so in der Gemeinschaft gemäß

Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 als garantiert traditionelles Merkmal geschützt werden.

- (5) Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2301/97 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 688/2002⁽⁴⁾, wird durch den Anhang dieser Verordnung ergänzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführte Bezeichnung wird in den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2301/97 und in das Verzeichnis der Bescheinigungen besonderer Merkmale gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 eingetragen.

Sie wird gemäß Artikel 13 Absatz 2 derselben Verordnung geschützt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 15. Juli 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 9.

⁽²⁾ ABl. C 235 vom 21.8.2001, S. 12.

⁽³⁾ ABl. L 319 vom 21.11.1997, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 106 vom 23.4.2002, S. 7.

ANHANG

Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren und Kleingebäck

— Kalakukko.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1286/2002 DER KOMMISSION
vom 15. Juli 2002
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 hinsichtlich der Liste der für die Ausstellung der Ursprungszeugnisse für Pilzkonserven zuständigen chinesischen Behörden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die chinesischen Behörden haben der Kommission eine aktualisierte Liste der Behörden übermittelt, die für die Ausstellung der Ursprungszeugnisse und Duplikate zuständig sind, die gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 der Kommission vom 6. September 1995 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für Pilzkonserven ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2002, für die Abfertigung von Pilzkonserven mit Ursprung in diesem Dritt-

land zum zollrechtlich freien Verkehr erforderlich sind. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 ist daher entsprechend zu ändern.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 72 vom 14.3.2002, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 212 vom 7.9.1995, S. 16.

ANHANG

„ANHANG II

Liste der chinesischen Behörden, die für die Ausstellung der Ursprungszeugnisse und der Duplikate gemäß Artikel 10 Absatz 1 zuständig sind:

- Department of Foreign Trade of Ministry of Foreign Trade and Economic Corporation,
 - Department of Foreign Trade and Economic Cooperation of Guangdong Province,
 - Shanxi Province Foreign Trade and Economic Cooperation Bureau,
 - Sichuan Provincial Department of Foreign Trade and Economic Cooperation,
 - Bureau of Foreign Trade and Economic Cooperation of Anhui Province,
 - Ningbo Municipal Bureau of Foreign Trade and Economic Cooperation,
 - Foreign Trade Department Chongqing Foreign Trade and Economic Relations Commission,
 - Guangxi Foreign Trade and Economic Cooperation Department, People's Republic of China,
 - Shanghai Foreign Economic Relations and Trade Commission,
 - Department of Foreign Trade and Economic Cooperation, Jiangsu Provincial Government, People's Republic of China,
 - Ningxia Foreign Trade and Economic Cooperation Department,
 - Department of Foreign Trade and Economic Cooperation of Shandong Province,
 - Bureau of Foreign Trade and Economic Cooperation, Qingdao Municipal People's Government,
 - Hubei Provincial Department of Foreign Trade and Economic Cooperation, Foreign Trade Administration Office,
 - Fujian Provincial Department of Foreign Trade and Economic Cooperation,
 - Yunnan Provincial Foreign Trade and Economic Cooperation Bureau,
 - Foreign Trade and Economic Cooperation of Zhejiang Provincial People's Government,
 - China Council for the promotion of International Trade (Henan),
 - Xiamen Municipal Trade Development Committee.“
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1287/2002 DER KOMMISSION**vom 15. Juli 2002****zur Ergänzung des Anhangs 3 der Verordnung (EG) Nr. 560/2002 über die Einführung vorläufiger Schutzmaßnahmen gegen Einfuhren bestimmter Stahlwaren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die gemeinsame Einfuhrregelung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 518/94⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2474/2000⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82, (EWG) Nr. 1766/82 und (EWG) Nr. 3420/83⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1138/98⁽⁴⁾,

nach Konsultationen im gemäß der jeweiligen Artikel 4 der Verordnungen (EG) Nr. 3285/94 und (EG) Nr. 519/94 zusammengesetzten Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 560/2002 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 950/2002⁽⁶⁾, sieht Zollkontingente für bestimmte Stahlwaren vor, über die hinaus ein zusätzlicher Zoll fällig wird. Die Kommission erinnert daran, dass die Menge des jeweiligen Zollkontingents der Verordnung (EG) Nr. 560/2002 in deren Anhang 3 spezifiziert ist und dass die Art und Weise der Berechnung der Menge in Übereinstimmung mit den Erwägungsgründen 66 und 73 der Verordnung zu erfolgen hatte.
- (2) Die Kommission ist darauf aufmerksam geworden, dass in der Berechnung der Menge der Zollkontingente der Waren 5 (kaltgewalzte Bleche), 6 (Elektrobleche (außer

GOES)) und 10 (Quarto-Platten) ein wesentlicher Fehler aufgetreten ist. In jedem dieser Fälle hätte die Menge des Zollkontingents größer sein müssen als die festgelegte Menge.

- (3) Die Menge des Zollkontingents für Ware 5 muss 1 114 158 anstatt 935 630 Tonnen, diejenige für Ware 6 muss 74 678 anstatt 41 444 Tonnen, und die für Ware 10 muss 706 964 anstatt 700 446 Tonnen betragen. Daraus folgt, dass Anhang 3 der Verordnung geändert werden muss —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die vierte Spalte von Anhang 3 der Verordnung (EG) Nr. 560/2002, die die Menge der einzelnen Mengen der Zollkontingente spezifiziert, wird wie folgt geändert:

- in Bezug auf Ware 5 wird die Zahl „935 630“ durch die Zahl „1 114 158“ ersetzt;
- in Bezug auf Ware 6 wird die Zahl „41 444“ durch die Zahl „74 678“ ersetzt;
- in Bezug auf Ware 10 wird die Zahl „700 446“ durch die Zahl „706 964“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung gilt mit Wirkung vom 29. März 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 2002

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 53.⁽²⁾ ABl. L 286 vom 11.11.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 67 vom 10.3.1994, S. 89.⁽⁴⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. L 85 vom 28.3.2002, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 145 vom 4.6.2002, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1288/2002 DER KOMMISSION
vom 15. Juli 2002
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 597/2002⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 91 vom 6.4.2002, S. 9.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽²⁾ (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	16,10
1002 00 00	Roggen	29,04
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	29,04
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽⁴⁾	29,04
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	52,90
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽⁵⁾	52,90
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	39,13

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

⁽⁴⁾ Der Zoll kann pauschal um 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

⁽⁵⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 28. Juni 2002 bis 12. Juli 2002)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	128,14	126,02	118,30	90,68	178,43 (**)	168,43 (**)	102,63 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	22,89	10,97	11,88	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	22,33	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 11,67 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 25,36 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1289/2002 DER KOMMISSION
vom 15. Juli 2002
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽³⁾ festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen

bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 22,632 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10.

RICHTLINIE 2002/63/EG DER KOMMISSION**vom 11. Juli 2002****zur Festlegung gemeinschaftlicher Probenahmemethoden zur amtlichen Kontrolle von Pestizidrückständen in und auf Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Aufhebung der Richtlinie 79/700/EWG****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/895/EWG vom 23. November 1976 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/57/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,gestützt auf die Richtlinie 86/362/EWG vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/42/EG der Kommission ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8,gestützt auf die Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/42/EG, insbesondere auf Artikel 8,gestützt auf die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/42/EG, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um sicherzustellen, dass die Höchstwerte für Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Pestizide) in und auf Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs nicht überschritten werden, sehen die Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG amtliche Kontrollen vor. Ferner ist vorgesehen, dass die Kommission gemeinschaftliche Probenahmeverfahren festlegen kann.
- (2) Probenahmeverfahren zur amtlichen Kontrolle von Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Obst und Gemüse sind mit der Richtlinie 79/700/EWG der Kommission vom 24. Juli 1979 zur Festlegung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren für die amtliche Kontrolle der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse ⁽⁷⁾ festgelegt worden.

- (3) Diese Verfahren sollten aktualisiert werden, um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen und Methoden zur Ermittlung von Pestizidrückständen in Erzeugnissen tierischen Ursprungs sowie in anderen Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs festlegen zu können.
- (4) Probenahmeverfahren zur Kontrolle der Einhaltung der Höchstwerte (maximum residue levels — MRL) für Pestizidrückstände sind bereits von der Codex-Alimentarius-Kommission ausgearbeitet und vereinbart worden ⁽⁸⁾. Die Gemeinschaft unterstützt und befürwortet diese Empfehlungen. Daher ist es angezeigt, die geltenden Probenahmeverfahren durch die von der Codex-Alimentarius-Kommission ausgearbeitete und vereinbarte Regelung zu ersetzen.
- (5) Die Richtlinie 79/700/EWG sollte daher aufgehoben und durch diese Richtlinie ersetzt werden.
- (6) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie gilt für Probenahmeverfahren zur Feststellung des Gehalts an Pestizidrückständen gemäß den Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG in Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs. Probenahmeverfahren sowie Umfang und Häufigkeit von Probenahmen gemäß den Anhängen III und IV der Richtlinie 96/23/EG des Rates ⁽⁹⁾ über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen fallen nicht darunter.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die für die Kontrollen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 76/895/EWG, gemäß Artikel 8 der Richtlinie 86/362/EWG, gemäß Artikel 8 der Richtlinie 86/363/EWG und gemäß Artikel 6 der Richtlinie 90/642/EWG erforderlichen Probenahmen nach den im Anhang dieser Richtlinie festgelegten Verfahrensvorschriften durchgeführt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 340 vom 9.12.1976, S. 26.⁽²⁾ ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 76.⁽³⁾ ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37.⁽⁴⁾ ABl. L 134 vom 22.5.2002, S. 36.⁽⁵⁾ ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 43.⁽⁶⁾ ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71.⁽⁷⁾ ABl. L 207 vom 15.8.1979, S. 26.⁽⁸⁾ Dokument CAG/GL 33-1999 der Codex-Alimentarius-Kommission, FAO, Rom. ftp://ftp.fao.org/codex/standard/volume2a/en/GL_033e.pdf.⁽⁹⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.

Artikel 3

Die Richtlinie 79/700/EWG wird aufgehoben.

Jeder Hinweis auf die aufgehobene Richtlinie gilt als Hinweis auf diese Richtlinie.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis 1. Januar 2003 nachzukommen. Sie teilen dies der Kommission unverzüglich mit.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie

Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 5

Diese Richtlinie tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 11. Juli 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

PROBENAHMEVERFAHREN ZUR KONTROLLE DER EINHALTUNG DER ZULÄSSIGEN HÖCHSTWERTE (MAXIMUM RESIDUE LEVELS — MRLS) FÜR PESTIZIDRÜCKSTÄNDE IN UND AUF ERZEUGNISSEN PFLANZLICHEN UND TIERISCHEN URSPRUNGS

1. ZIEL

Proben für die amtliche Kontrolle der Mengen an Pestizidrückständen in und auf Getreide, Obst und Gemüse sowie in Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden nach den nachstehend beschriebenen Verfahren entnommen.

Diese Verfahrensvorschriften sollen es ermöglichen, aus einer Partie repräsentative Proben zu entnehmen, um sie zur Kontrolle der Einhaltung der in den Anhängen der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates festgesetzten Höchstwerte für Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Pestiziden) und — in Ermangelung gemeinschaftlicher Höchstwerte — anderer Höchstmengenwerte, wie sie beispielsweise von der Codex-Alimentarius-Kommission festgesetzt wurden, zu analysieren. Bei der Ausarbeitung der nachstehend beschriebenen Methoden und Verfahrensvorschriften wurde den Empfehlungen der Codex-Alimentarius-Kommission Rechnung getragen.

2. PRINZIPIEN

Die in der Gemeinschaft geltenden MRLs basieren auf Daten aus der Wissenschaft, insbesondere den Richtlinien der Guten Landwirtschaftlichen Praxis. Rohmaterial und daraus hergestellte Lebensmittel (Derivate), bei denen diese Höchstwerte nicht überschritten werden, gelten als toxikologisch unbedenklich.

Der MRL für eine Pflanze, ein Ei oder ein Milcherzeugnis entspricht der Höchstmenge, die bei einer Sammelprobe erwartet wird, die aus verschiedenen Einheiten des behandelten Erzeugnisses zusammengestellt wurde und die für den durchschnittlichen Rückstandsgehalt der Partie repräsentativ sein soll. Bei der Festsetzung eines MRL für Fleisch und Geflügel wird die Höchstmenge herangezogen, die erwartungsgemäß im Gewebe einzelner behandelter Tiere oder Vögel präsent ist.

Folglich gelten die MRLs für Fleisch und Geflügel für eine aus einer einzigen Primärprobe zusammengestellten Gesamtprobe, während die Höchstwerte für Pflanzenprodukte, Eier und Milcherzeugnisse auf Sammelproben angewendet werden, die jeweils aus ein bis zehn Primärproben zusammengestellt wurden.

3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Analyseportion

Eine aus der Analyseprobe entnommene repräsentative Menge Material von ausreichender Größe für die Messung der Rückstandskonzentration.

Anm.: Die Analyseportion kann mit einem Probenahmegerät entnommen werden.

Analyseprobe

Das zu analysierende Material, aufbereitet aus der Laborprobe durch Entnahme der zu analysierenden Erzeugnismenge, die zur Herstellung von Analyseportionen mit minimalem Stichprobenfehler vermischt, vermahlen, fein zerkleinert usw. wird ⁽¹⁾, ⁽²⁾.

Anm.: Bei der Aufbereitung der Analyseprobe müssen die Verfahrensvorschriften für die MRL-Festsetzung berücksichtigt werden. Die zu analysierende Erzeugnismenge kann daher Bestandteile enthalten, die normalerweise nicht konsumiert werden.

Gesamtprobe/Sammelprobe

Bei anderen Erzeugnissen als Fleisch und Geflügel die gut gemischte Kombination der aus einer Partie entnommenen Primärproben. Bei Fleisch und Geflügel gilt die Primärprobe als Gesamtprobe.

Anm.: a) Die Primärproben müssen genügend Material umfassen, um aus der Gesamtprobe die notwendigen Laborproben ziehen zu können.

b) Soweit bei der Entnahme der Primärprobe(n) separate Laborproben aufbereitet werden, ist die Gesamtprobe die konzeptuelle Summe der Laborproben zum Zeitpunkt der Entnahme der Proben aus der Partie.

Laborprobe

Die an das Labor weitergeleitete oder von diesem angenommene Probe. Eine repräsentative Menge Material aus der Gesamtprobe.

Anm.: a) Die Laborprobe kann die ganze oder ein Teil der Gesamtprobe sein.

b) Zur Zusammenstellung der Laborprobe(n) sollten Einheiten nicht zerschnitten oder zerbrochen werden, es sei denn, eine Unterteilung von Einheiten ist in Tabelle 3 vorgesehen.

c) Es können Parallel-Laborproben für separate Analysen aufbereitet werden.

⁽¹⁾ Warenklassifizierung der EG: Anhang I der Richtlinie 86/362/EWG und Anhang I der Richtlinie 86/363/EWG, beide geändert durch die Richtlinie 93/57/EG des Rates (ABl. L 211 vom 23.8.1993, S. 1) und Anhang I der Richtlinie 90/642/EWG, geändert durch die Richtlinie 95/38/EG des Rates (ABl. L 197 vom 22.8.1995, S. 14).

⁽²⁾ Erzeugnisteile, für die die Höchstwerte gelten: Anhang I der Richtlinie 90/642/EWG, geändert durch die Richtlinie 93/58/EG (ABl. L 211 vom 23.8.1993, S. 6).

Partie

Eine Menge Lebensmittelmaterial, die zum selben Zeitpunkt angeliefert wird und von der der Probennehmer weiß bzw. bei der er davon ausgeht, dass sie in Bezug auf Herkunft, Erzeuger, Sorte, Verpacker, Verpackungsart, Kennzeichnung, Versender usw. einheitlich ist. Eine Partie gilt als verdächtig, wenn, aus welchen Gründen auch immer, vermutet wird, dass der MRL überschritten ist. Eine Partie ist unverdächtig, wenn keinerlei Verdacht auf MRL-Überschreitung besteht.

- Ann.:*
- a) Soweit eine Sendung aus Partien besteht, die nachweislich von unterschiedlichen Erzeugern usw. stammen, sollte jede Partie separat kontrolliert werden.
 - b) Eine Sendung kann aus mehreren Partien bestehen.
 - c) Lassen sich bei einer großen Sendung Dimension oder räumliche Zuordnung der einzelnen Partien nicht ohne weiteres feststellen, so kann von mehreren Waggons, Lastkraftwagen, Schiffsladeräumen usw. jeder einzelne als separate Partie behandelt werden.
 - d) Eine Partie kann beispielsweise nach Größensortierung oder Herstellungsprozess gemischt werden.

Primärprobe/Einzelprobe

Eine oder mehrere Einheiten, die an einer Stelle von einer Partie entnommen werden.

- Ann.:*
- a) Die Stelle, an der eine Primärprobe aus der Partie entnommen wird, sollte möglichst nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden, soweit praktisch möglich jedoch an einer zufallsbestimmten Stelle an den zugänglichen Teilen der Partie.
 - b) Die Zahl der für eine Primärprobe benötigten Einheiten sollte sich nach Mindestgröße und Zahl der erforderlichen Laborproben richten.
 - c) Bei Pflanzen, Eiern und Milcherzeugnissen sollte, soweit aus einer Partie mehrere Primärproben entnommen werden, jede dieser Primärproben möglichst einem gleich großen Anteil der Gesamtprobe entsprechen.
 - d) Einheiten können zum Zeitpunkt der Entnahme der Primärprobe(n) nach dem Zufallsprinzip zur Verwendung als Parallel-Laborproben für separate Analysen bereitgehalten werden, besonders wenn die Einheiten mittelgroß oder groß sind und ein Mischen der Gesamtprobe die Laborprobe(n) nicht repräsentativer machen würde oder wenn die Einheiten (z. B. Eier, Beeren) durch Mischen beschädigt werden könnten.
 - e) Soweit Primärproben in bestimmten Zeitabständen beim Verladen oder Entladen einer Partie entnommen werden, gilt als „Stelle“ der Entnahme ein Zeitpunkt.
 - f) Zur Zusammenstellung der Primärprobe(n) sollten Einheiten weder zerschnitten noch zerbrochen werden, es sei denn, eine Unterteilung der Einheiten ist in Tabelle 3 vorgesehen.

Probe

Eine oder mehrere aus einer Gesamtheit von Einheiten ausgewählte Einheit(en) oder eine aus einer größeren Materialmenge ausgewählte Menge Material. Zum Zweck dieser Empfehlungen sollte eine repräsentative Probe hinsichtlich des Gehalts an Pestizidrückständen für die Partie, die Gesamtprobe, das Tier usw. repräsentativ sein und nicht unbedingt in Bezug auf andere Attribute.

Probenahme

Das Verfahren der Entnahme und Zusammenstellung einer Probe.

Probenahmegerät

- i) Schaufeln, Löffel, Bohrer, Messer, Stechlanzen oder jedes andere Gerät zur Entnahme einer Einheit aus losem Material, aus Packungen (Fässer, großen Käsen) oder aus Fleisch- oder Geflügeleinheiten, die zur Verwendung als Primärproben zu groß sind.
- ii) Riffelprobenteiler (Riffle-Box), um aus einer Gesamtprobe eine Laborprobe oder aus einer Analyseprobe eine Analyseportion herzustellen.

- Ann.:*
- a) Spezifische Probenahmegeräte sind in der einschlägigen ISO-Norm ⁽³⁾, ⁽⁴⁾, ⁽⁵⁾ bzw. IDF-Norm ⁽⁶⁾ beschrieben.
 - b) Bei Material in Form von losen Blättern kann die Hand des Probenahmebeamten Probenahmegerät sein.

⁽³⁾ Internationale Normenorganisation (ISO), 1979, ISO-Norm 950: Getreide — Probenahmeverfahren (wie Körner).

⁽⁴⁾ Internationale Normenorganisation (ISO), 1979, ISO-Norm 951: Hülsenfrüchte in Säcken — Probenahmeverfahren.

⁽⁵⁾ Internationale Normenorganisation (ISO), 1980, ISO-Norm 1839: Tee — Probenahmeverfahren.

⁽⁶⁾ Internationaler Milchwirtschaftsverband (IDF), 1995, IDF-Norm 50C: Milch und Milcherzeugnisse — Probenahmeverfahren.

Probenahmebeamter

Eine fachlich qualifizierte und erforderlichenfalls von den entsprechenden Behörden zur Entnahme von Proben autorisierte Person.

Anm.: Der Probenahmebeamte ist verantwortlich für alle Verfahrensschritte bis zur und einschließlich der Aufbereitung, Verpackung und Weiterleitung der Laborprobe(n). Er muss sich darüber im Klaren sein, dass die vorgegebenen Probenahmeverfahren stets eingehalten werden müssen, und über die Probenahme Protokoll führen. Er sollte eng mit dem Labor zusammenarbeiten.

Stichprobenumfang

Die Anzahl Einheiten oder die Materialmenge, die die Probe ausmachen.

Einheit

Die kleinste einzelne Portion einer Partie, die zur Bildung der ganzen oder eines Teils einer Primärprobe entnommen werden sollte.

Anm.: Einheiten sollten wie folgt identifiziert werden:

- a) Frisches Obst und Gemüse: Jedes ganze Stück Obst oder Gemüse oder Obst-/Gemüsebüschel (z. B. Trauben) sollten eine Einheit bilden, vorausgesetzt, sie sind nicht zu klein. Einheiten aus abgepackten kleinen Produkten können gemäß Buchstabe d) identifiziert werden. Soweit ein Probenahmegerät verwendet werden kann, ohne dass die Gefahr der Materialbeschädigung besteht, können Einheiten auf diese Weise gebildet werden. Einzelne Eier, frisches Obst oder Gemüse dürfen zur Bildung von Einheiten jedoch weder zerschnitten noch zerbrochen werden.
- b) Große Tiere oder Teile/Organe von Tieren: Ein Teil oder die Gesamtheit eines spezifischen Körperteils oder Organs sollten eine Einheit bilden. Körperteile oder Organe können zur Bildung von Einheiten zerschnitten werden.
- c) Kleine Tiere oder Teile/Organe von Tieren: Jedes ganze Tier oder jedes vollständige Körperteil oder Organ kann eine Einheit bilden. Soweit sie abgepackt sind, können Einheiten gemäß Buchstabe d) identifiziert werden. Soweit ein Probenahmegerät verwendet werden kann, ohne dass etwa vorhandene Rückstände beeinträchtigt werden, können Einheiten auf diese Weise gebildet werden.
- d) Abgepacktes Material: Die kleinsten Einzelpackungen sollten als Einheiten genommen werden. Sind auch die kleinsten Packungen noch sehr groß, so sollten wie im Fall von losem Material gemäß Buchstabe e) Proben entnommen werden. Sind die kleinsten Packungen sehr klein, so kann die Einheit aus mehreren Packungen gebildet werden.
- e) Loses Material und Großpackungen (Fässer, Käse, usw.), die einzeln genommen als Primärproben zu groß sind: Die Einheiten sind mithilfe von Probenahmegeräten zu bilden.

4. PROBEAHMEVERFAHREN (7)**4.1. Vorsichtsmaßnahmen**

Kontamination und Verderb der Proben müssen auf allen Verfahrensstufen vermieden werden, da sie die Analyseergebnisse beeinträchtigen können. Jede Partie, deren Konformität kontrolliert werden muss, ist separat zu untersuchen.

4.2. Entnahme von Primärproben

Die Mindestanzahl Primärproben, die aus einer Partie zu entnehmen sind, ist in Tabelle 1 bzw. — bei verdächtigen Fleisch- oder Geflügelpartien — in Tabelle 2 festgelegt. Jede Primärprobe sollte soweit praktisch möglich an einer zufallsbestimmten Stelle der Partie entnommen werden. Die Proben müssen ausreichend Material umfassen, um die für die betreffende Partie erforderliche Laborprobe(n) bilden zu können.

Anm.: Geräte zur Entnahme von Körnern (8), Hülsenfrüchten (9) und Tee (10) sind in ISO-Empfehlungen, Geräte zur Entnahme von Milcherzeugnissen (11) von der IDF vorgegeben.

Tabelle 1**Mindestanzahl Primärproben, die aus einer Partie zu entnehmen sind**

	Mindestanzahl Primärproben, die aus einer Partie zu entnehmen sind
a) Fleisch und Geflügel	
Partie unverdächtig	1
Partie verdächtig	Siehe Tabelle 2

(7) Erforderlichenfalls können ISO-Empfehlungen für Probenahmen von Körnern (vgl. Fußnote 3) oder anderen Waren, die lose befördert werden, herangezogen werden.

(8) Internationale Normenorganisation (ISO), 1979, ISO-Norm 950: Getreide — Probenahmeverfahren (wie Körner).

(9) Internationale Normenorganisation (ISO), 1979, ISO-Norm 951: Hülsenfrüchte in Säcken — Probenahmeverfahren.

(10) Internationale Normenorganisation (ISO), 1980, ISO-Norm 1839: Tee — Probenahmeverfahren.

(11) Internationaler Milchwirtschaftsverband (IDF), 1995. IDF-Norm 50C: Milch und Milcherzeugnisse — Probenahmeverfahren.

	Mindestanzahl Primärproben, die aus einer Partie zu entnehmen sind
b) Andere Erzeugnisse	
i) Erzeugnisse (abgepackt oder lose), bei denen davon ausgegangen werden kann, dass es sich um eine gute bzw. homogene Mischung handelt	1 (eine Partie kann beispielsweise nach Größensortierung oder Herstellungsverfahren gemischt werden)
ii) Erzeugnisse (abgepackt oder lose), die möglicherweise nicht gut gemischt oder homogen sind	Bei Erzeugnissen, die aus großen Einheiten bestehen und bei denen es sich ausschließlich um primäre Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs handelt, sollte die Mindestanzahl Primärproben der Mindestanzahl Einheiten entsprechen, die für die Laborprobe erforderlich sind (vgl. Tabelle 4)
entweder	
Gewicht der Partie (in kg)	
< 50	3
50-500	5
> 500	10
oder	
Anzahl Dosen, Kartons oder sonstiger Behältnisse in der Partie	
1-25	1
26-100	5
> 100	10

Tabelle 2

Zahl der nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Primärproben, die erforderlich sind, um bei einem gegebenen Vorkommen von MRL-Überschreitungen in einer Fleisch- oder Geflügelpartie mit einer vordefinierten Wahrscheinlichkeit mindestens eine nicht konforme Probe nachzuweisen

Vorkommen von MRL-Überschreitungen in der Partie	Mindestanzahl Proben (n _p), die erforderlich sind, um MRL-Überschreitungen nachzuweisen mit einer Wahrscheinlichkeit von		
	90 %	95 %	99 %
%			
90	1	—	2
80	—	2	3
70	2	3	4
60	3	4	5
50	4	5	7

Vorkommen von MRL-Überschreitungen in der Partie	Mindestanzahl Proben (n_o), die erforderlich sind, um MRL-Überschreitungen nachzuweisen mit einer Wahrscheinlichkeit von		
40	5	6	9
35	6	7	11
30	7	9	13
25	9	11	17
20	11	14	21
15	15	19	29
10	22	29	44
5	45	59	90
1	231	299	459
0,5	460	598	919
0,1	2 301	2 995	4 603

Anm.: a) Die Tabellenwerte setzen eine Zufallsauswahl voraus.

- b) Macht die in Tabelle 2 vorgegebene Anzahl Primärproben mehr als 10 % der Einheiten in der Gesamtpartie aus, so kann die Zahl der zu entnehmenden Primärproben reduziert werden; sie ist in diesem Fall wie folgt zu berechnen:

$$n = n_o / ((1 + (n_o - 1)) / N)$$

wobei

n = Mindestanzahl der zu entnehmenden Primärproben,

n_o = Anzahl Primärproben gemäß Tabelle 2,

N = Anzahl Einheiten der Partie, aus denen sich eine Primärprobe bilden lässt.

- c) Wird eine einzige Primärprobe entnommen, so entspricht die Wahrscheinlichkeit, MRL-Überschreitungen nachzuweisen, dem Vorkommen von Überschreitungen.
- d) Bei exakten oder alternativen Wahrscheinlichkeitswerten bzw. unterschiedlichen Vorkommniswerten kann die Zahl zu entnehmender Proben nach der Formel

$$1 - p = (1 - i)^n$$

berechnet werden, wobei p der Wahrscheinlichkeit, i dem Vorkommen von MRL-Überschreitungen in der Partie (beides ausgedrückt als Fraktionen, und nicht als Prozentwerte) und n der Anzahl Proben entspricht.

4.3. Aufbereitung der Gesamtprobe

Die Verfahrensvorschriften für Fleisch und Geflügel sind in Tabelle 3 festgelegt. Jede Primärprobe gilt als separate Gesamtprobe.

Die Verfahrensvorschriften für Pflanzenerzeugnisse, Eier oder Milchprodukte sind in den Tabellen 4 und 5 festgelegt. Zur Bildung der Gesamtprobe sollten die Primärproben soweit praktisch möglich kombiniert und gut gemischt werden.

Ist das Mischen der Primärproben zur Bildung der Gesamtprobe unangemessen oder nicht praktikabel, so kann alternativ wie folgt verfahren werden: Besteht die Gefahr, dass Einheiten durch den Mischvorgang oder das Unterteilen der Gesamtprobe beschädigt (und Rückstände auf diese Weise möglicherweise beeinträchtigt) werden, oder lassen sich große Einheiten zum Erreichen einer einheitlicheren Rückstandsverteilung nicht mischen, so sollten die Einheiten zum Zeitpunkt der Entnahme der Primärproben nach dem Zufallsprinzip Parallel-Laborproben zugeteilt werden. In diesem Fall gilt als Ergebnis der Mittelwert der gültigen Ergebnisse der Laborprobenanalyse.

Tabelle 3

Fleisch und Geflügel: Beschreibung der Primärproben und Mindestgröße der Laborprobe

	Warenklassifizierung (!)	Beispiele	Art der zu entnehmenden Primärprobe	Mindestgröße der einzelnen Laborproben
Primäre Lebensmittel tierischen Ursprungs				
1.	Fleisch von Säugetieren <i>Anm.:</i> Zur Kontrolle der Einhaltung der Rückstandswerte für fettlösliche Pestizide sind Proben gemäß Teil 2 zu entnehmen.			
1.1.	Große Säugetiere, ganzer Tierkörper oder Tierkörperhälfte, i. d. R. ≥ 10 kg	Rinder, Schafe, Schweine	Zwerchfell, ganz oder Teile davon, gegebenenfalls ergänzt durch Zervikalmuskel	0,5 kg
1.2.	Kleine Säugetiere, ganzer Tierkörper	Kaninchen	Ganze Tierkörper oder Hinterviertel	0,5 kg nach dem Enthäuten und Entbeinen
1.3.	Fleischteile von Säugetieren in losem Gebinde, frisch/gekühlt/gefroren, auch verpackt	Viertel, Koteletts, Steaks, Schultern	Ganze Einheit(en) oder Portion einer großen Einheit	0,5 kg nach dem Entbeinen
1.4.	Fleischteile von Säugetieren, in losem Gebinde, gefroren	Viertel, Koteletts	Entweder gefrorener Querschnitt eines Containers oder Gesamtheit (oder Portionen) einzelner Fleischteile	0,5 kg nach dem Entbeinen
2.	Säugetierfette, einschließlich Tierkörperfette <i>Anm.:</i> Gemäß Teil 2.1, 2.2 und 2.3 entnommene Fettproben können zur Kontrolle der MRL-Konformität des Fettes, oder des ganzen Erzeugnisses, verwendet werden			
2.1.	Große Säugetiere, bei der Schlachtung, ganze Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften, i. d. R. ≥ 10 kg	Rinder, Schafe, Schweine	Nieren-, Bauch- oder subkutanen Fett von ein und demselben Tier	0,5 kg
2.2.	Kleine Säugetiere, bei der Schlachtung, ganze Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften, < 10 kg		Bauch- oder subkutanen Fett von ein und demselben Tier	0,5 kg
2.3.	Säugetiereteilstücke	Beine, Koteletts, Steaks	Entweder sichtbares Fett, von der (den) Einheit(en) abgeschnitten, oder ganze Einheit(en) oder Portionen (einer) ganzen(-r)	0,5 kg 2 kg
2.4.	Säugetierfettgewebe, in losem Gebinde		Einheiten an mindestens 3 Stellen mit einem Probenahmegerät entnommen	0,5 kg
3.	Genießbare Nebenprodukte von Säugetieren			
3.1.	Leber frisch, gekühlt, gefroren		Ganze Leber(n) oder Leberteil	0,4 kg

	Warenklassifizierung (!)	Beispiele	Art der zu entnehmenden Primärprobe	Mindestgröße der einzelnen Laborproben
3.2.	Nieren frisch, gekühlt, gefroren		1 oder beide Nieren von 1 oder 2 Tieren	0,2 kg
3.3.	Herz frisch, gekühlt, gefroren		Ganze(s) Herz(en) oder, bei großen Herzen, lediglich Portion der Herzkammer	0,4 kg
3.4.	Andere Nebenprodukte von Säugetieren frisch, gekühlt, gefroren		Ganze oder Teil einer Einheit von 1 oder mehreren Tieren, oder Querschnitt aus dem lose gefrorenen Erzeugnis	0,5 kg
4.	Geflügelfleisch <i>Anm.:</i> Zur Kontrolle der Einhaltung der MRLs für fettlösliche Pestizide sind Proben gemäß Teil 5 zu entnehmen.			
4.1.	Großer Schlachtkörper >2 kg	Puten, Gänse, Hähne, Kapaune und Enten	Schenkel, Läufe und anderes dunkles Fleisch	0,5 kg nach dem Enthäuten und Entbeinen
4.2.	mittelgroßer Schlachtkörper 500 g-2 kg	Hennen, Perlhühner, Junghühner	Schenkel, Läufe und anderes dunkles Fleisch von mindestens 3 Tieren	0,5 kg nach dem Enthäuten und Entbeinen
4.3.	kleiner Schlachtkörper < 500 g	Wachteln, Tauben	Schlachtkörper von mindestens 6 Tieren	0,2 kg Muskelgewebe
4.4.	Geflügelteile frisch, gekühlt, gefroren Einzel- oder Großhandelspackung	Läufe, Viertel, Brüste und Flügel	Abgepackte Einheiten oder Einzeleinheiten	0,5 kg nach dem Enthäuten und Entbeinen
5.	Geflügelfette, einschließlich Schlachtkörperfett <i>Anm.:</i> Gemäß Teil 5.1 und 5.2 entnommene Fettproben können zur Kontrolle der MRL-Konformität des Fettes, oder des ganzen Erzeugnisses, verwendet werden.			
5.1.	Geflügel, bei der Schlachtung, ganzer Schlachtkörper oder Schlachtkörperhäfte	Hühner, Puten	Bauchfetteinheiten von mindestens 3 Tieren	0,5 kg
5.2.	Geflügelteilstücke	Läufe, Brustmuskel	Entweder sichtbares Fett, von der (den) Einheit(en) abgeschnitten, oder ganze Einheit(en) oder Portionen (einer) ganzen(-r) Einheit(en), bei denen sich das Fett nicht abschneiden lässt	0,5 kg 2 kg
5.3.	Geflügelfettgewebe, in loseem Gebinde		Einheiten an mindestens 3 Stellen mit einem Probenahmegerät entnommen	0,5 kg

	Warenklassifizierung (1)	Beispiele	Art der zu entnehmenden Primärprobe	Mindestgröße der einzelnen Laborproben
6.	Genießbare Nebenprodukte von Geflügel			
6.1.	Genießbare Nebenprodukte, ausgenommen Gänse- und Entenfettleber und ähnliche hochwertige Erzeugnisse		Einheiten von mindestens 6 Tieren, oder Querschnitt aus einem Container	0,2 kg
6.2.	Gänse- und Entenfettleber und ähnliche hochwertige Erzeugnisse		Einheit von 1 Tier oder aus 1 Container	0,05 kg

Verarbeitete Lebensmittel tierischen Ursprungs

7.	Sekundäre Lebensmittel tierischen Ursprungs, getrocknetes Fleisch Genießbare Derivate tierischen Ursprungs, verarbeitete tierische Fette, einschließlich ausgeschmolzene oder extrahierte Fette (Aus einer Zutat) hergestellte Lebensmittel tierischen Ursprungs, mit oder ohne umgebende Flüssigkeit oder Nebensstoffe wie Aromastoffe und Gewürze und in der Regel verpackt und verzehrfertig, auch gegart (Aus mehreren Zutaten) hergestellte Lebensmittel tierischen Ursprungs; ein Lebensmittel, das sowohl aus Zutaten pflanzlichen als auch tierischen Ursprungs besteht, kann hier eingereicht werden, wenn die Zutat(en) tierischen Ursprungs überwiegen			
7.1.	Säugetier oder Geflügel, zerkleinert, gegart, eingedost, getrocknet, ausgeschmolzen, oder anderweitig verarbeitete Erzeugnisse, einschließlich Erzeugnisse aus mehreren Bestandteilen	Schinken, Wurst, Rinderhack, Hühnerpastete	Abgepackte Einheiten, oder ein repräsentativer Querschnitt aus einem Container oder mit einem Probenahmegerät entnommene Einheiten (einschließlich Säfte, soweit vorhanden)	0,5 kg oder 2 kg wenn Fettgehalt < 5 %

(1) Warenklassifizierung der EG: Anhang I der Richtlinie 86/362/EWG und Anhang I der Richtlinie 86/363/EWG, beide geändert durch die Richtlinie 93/57/EG des Rates (ABl. L 211 vom 23.8.1993, S. 1) und Anhang I der Richtlinie 90/642/EWG, geändert durch die Richtlinie 95/38/EG des Rates (ABl. L 197 vom 22.8.1995, S. 14).

Tabelle 4

Pflanzenerzeugnisse: Beschreibung der Primärproben und Mindestgröße der Laborproben

	Warenklassifikation (1)	Beispiele	Art der zu entnehmenden Primärprobe	Mindestgröße der einzelnen Laborproben
1.	Frisches Obst Frisches Gemüse, einschließlich Kartoffeln und Zuckerrüben, jedoch ausgenommen Kräuter			
1.1.	Kleine Frischerzeugnisse Einheiten i. d. R. < 25 g	Beeren, Erbsen, Oliven	Ganze Einheiten oder Packungen oder mit einem Probenahmegerät entnommene Einheiten	1 kg
1.2.	Mittelgroße Frischerzeugnisse, Einheiten i. d. R. 25-250 g	Äpfel, Orangen	Ganze Einheiten	1 kg (mindestens 10 Einheiten)
1.3.	Große Frischerzeugnisse, Einheiten i. d. R. > 250 g	Kohlköpfe, Gurken, Trauben (Büschel)	Ganze Einheit(en)	2 kg (mindestens 5 Einheiten)

	Warenklassifikation (*)	Beispiele	Art der zu entnehmenden Primärprobe	Mindestgröße der einzelnen Laborproben
2.	Hülsenfrüchte	Bohnen, getrocknet; Erbsen, getrocknet		1 kg
	Getreidekörner	Reis, Weizen		1 kg
	Baumnüsse	ausgenommen Kokosnüsse		1 kg
		Kokosnüsse		5 Einheiten
	Ölsaaten	Erdnüsse		0,5 kg
	Saaten für Getränke und Süßigkeiten	Kaffeebohnen		0,5 kg
3.	Kräuter	frische Petersilie	Ganze Einheiten	0,5 kg
		andere, frisch		0,2 kg
	<i>(für getrocknete Kräuter siehe Teil 4 dieser Tabelle)</i>			
	Gewürze	getrocknet	Ganze Einheiten oder mit einem Probenahmegerät entnommene Einheiten	0,1 kg

Verarbeitete Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs

4.	<p>Sekundäre Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs, Trockenobst, Trockengemüse, Trockengewürze, Hopfen, gemahlene Getreideerzeugnisse</p> <p>Derivate pflanzlichen Ursprungs, Tees, Kräutertees, Pflanzenöle, Säfte und verschiedene Derivate wie verarbeitete Oliven und Zitrusmelasse</p> <p>(Aus einer Zutat) hergestellte Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs, mit oder ohne umgebende Flüssigkeit oder Nebenstoffe wie Aromastoffe und Gewürze und in der Regel verpackt und verzehrfertig, auch gegart</p> <p>Aus mehreren Zutaten hergestellte Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Erzeugnisse mit Zutaten tierischen Ursprungs, soweit die Zutat(en) pflanzlichen Ursprungs überwiegt(-en), Brotwaren und andere gegarte Getreideerzeugnisse</p>			
4.1.	Erzeugnisse mit hohem Einheitswert		Packungen oder mit einem Probenahmegerät entnommene Einheiten	0,1 kg ⁽²⁾
4.2.	feste Erzeugnisse mit geringem Volumen	Hopfen, Tee, Kräutertee	Abgepackte Einheiten oder mit einem Probenahmegerät entnommene Einheiten	0,2 kg
4.3.	Andere feste Erzeugnisse	Brot, Mehl, Trockenobst	Packungen oder andere ganze Einheiten oder mit einem Probenahmegerät entnommene Einheiten	0,5 kg
4.4.	Flüssigerzeugnisse	Pflanzliche Öle, Säfte	Abgepackte Einheiten oder mit einem Probenahmegerät entnommene Einheiten	0,5 l bzw. 0,5 kg

(1) Warenklassifizierung der EG: Anhang I der Richtlinie 86/362/EWG und Anhang I der Richtlinie 86/363/EWG, beide geändert durch die Richtlinie 93/57/EG des Rates (ABl. L 211 vom 23.8.1993, S. 1) und Anhang I der Richtlinie 90/642/EWG, geändert durch die Richtlinie 95/38/EG des Rates (ABl. L 197 vom 22.8.1995, S. 14).

(2) Von außergewöhnlich hochwertigen Erzeugnissen können kleinere Laborproben entnommen werden. In diesem Fall sollten jedoch die Gründe für diese Entscheidung im Probenahmeprotokoll festgehalten werden.

Tabelle 5

Eier und Eiprodukte: Beschreibung der Primärproben und Mindestgröße der Laborproben

	Warenklassifikation (!)	Beispiele	Art der zu entnehmenden Primärprobe	Mindestgröße der einzelnen Laborproben
Primäre Lebensmittel tierischen Ursprungs				
1.	Geflügeleier			
1.1.	Eier, ausgenommen Wachteleier u. ä.		Ganze Eier	12 ganze Hühnereier, 6 ganze Gänse- oder Enteneier
1.2.	Eier, Wachteleier u. ä.		Ganze Eier	24 ganze Eier
2.	Milch		Ganze Einheiten oder mit einem Probenahmegerät entnommene Einheiten	0,5 l
Verarbeitete Lebensmittel tierischen Ursprungs				
3.	Sekundäre Lebensmittel tierischen Ursprungs, sekundäre Milcherzeugnisse wie Magermilch, Kondensmilch und Milchpulver genießbare Derivate tierischen Ursprungs, Milchfette, Derivate wie Butter, Butterfett, Rahm, Rahmpulver, Kasein, usw. (Aus einer Zutat) hergestelltes Lebensmittel tierischen Ursprungs, hergestellte Milcherzeugnisse wie Joghurt, Käse (Aus mehreren Zutaten) hergestelltes Lebensmittel tierischen Ursprungs, hergestellte Milcherzeugnisse (einschließlich Erzeugnisse mit Zutaten pflanzlichen Ursprungs, soweit die Zutat(en) tierischen Ursprungs überwiegt(-en)) wie verarbeitete Käseprodukte, Käsezubereitungen, Joghurt mit Geschmackszusatz, gesüßte Kondensmilch			
3.1.	Flüssigmilch, Milchpulver, Kondensmilch und -sahne, Milcheis, Rahm, Joghurt		Abgepackte Einheit(en) oder mit einem Probenahmegerät entnommene Einheit(en)	0,5 l (flüssig) bzw. 0,5 kg (fest)
	<ul style="list-style-type: none"> i) Lose Kondensmilch und lose Kondenssahne müssen vor der Probenahme durch Abschaben anhaftender Partikel von den Behälterwänden und -böden und durch Verrühren gründlich gemischt werden. Es sollten ungefähr 2-3 l entnommen und vor der Entnahme der Laborprobe erneut gründlich verrührt werden. ii) Proben vonlosem Milchpulver sollten unter keimfreien Bedingungen entnommen werden (Pipette des Trockenbohrers bei gleich bleibender Geschwindigkeit durch das Pulver führen). iii) Lose Sahne sollte vor der Probenahme mit einem Spachtel gründlich verrührt werden. Aufschäumen, Schlagen und Verdicken sind jedoch unbedingt zu vermeiden 			
3.2.	Butter und Butterfett	Butter, Molkenbutter, fettarmes Butterfett enthaltende Aufstriche, wasserfreies Butterfett, wasserfreies Milchfett	Abgepackte Einheit(en), ganz oder Teile davon, oder mit einem Probenahmegerät entnommene Einheit(en)	0,2 kg bzw. 0,2 l

	Warenklassifikation (*)	Beispiele	Art der zu entnehmenden Primärprobe	Mindestgröße der einzelnen Laborproben
3.3.	Käse, einschließlich Schmelzkäse			
	Einheiten von 0,3 kg oder mehr		Ganze Einheit(en) oder mit einem Probenahmegerät geschnittene Einheit(en)	0,5 kg
	Einheiten < 0,3 kg			0,3 kg
	<i>Anm.</i> Bei Käse mit rundem Boden sollten die Proben durch zwei vom Mittelpunkt ausgehende Radialschnitte, bei Käse mit rechteckigem Boden durch zwei Parallelschnitte entlang den Seiten entnommen werden.			
3.4.	Flüssige, gefrorene oder getrocknete Eiprodukte		Mit einem Probenahmegerät unter keimfreien Bedingungen entnommene Einheit(en)	0,5 kg

(*) Warenklassifizierung der EG: Anhang I der Richtlinie 86/362/EWG und Anhang I der Richtlinie 86/363/EWG, beide geändert durch die Richtlinie 93/57/EG des Rates (ABl. L 211 vom 23.8.1993, S. 1) und Anhang I der Richtlinie 90/642/EWG, geändert durch die Richtlinie 95/38/EG des Rates (ABl. L 197 vom 22.8.1995, S. 14).

4.4. Aufbereitung der Laborprobe

Ist die Gesamtprobe größer als zur Bildung einer Laborprobe erforderlich, so sollte sie unterteilt werden, um eine repräsentative Portion zu erhalten. Dies kann mit einem Probenahmegerät, durch Vierteln oder eine andere Art der Zerkleinerung erfolgen. Einheiten frischer Pflanzenerzeugnisse oder ganzer Eier sollten jedoch nicht zerschnitten bzw. zerbrochen werden. Parallel-Laborproben für etwaige separate Analysen sollten erforderlichenfalls in diesem Stadium entnommen oder nach dem vorstehend beschriebenen alternativen Verfahren aufbereitet werden. Die Mindestgrößen für die Laborproben sind in den Tabellen 3, 4 und 5 festgelegt.

4.5. Probenahmeprotokoll

Der Probenahmebeamte muss über Art und Herkunft der Partie, ihren Besitzer, Lieferanten oder Beförderer sowie über Datum und Ort der Probenahme und alle anderen einschlägigen Informationen Protokoll führen. Jede Abweichung von der empfohlenen Probenahmemethode ist festzuhalten. Eine unterzeichnete Kopie dieses Protokolls muss jede Parallel-Laborprobe begleiten, eine weitere Kopie wird vom Probenahmebeamten verwahrt, und eine dritte Kopie geht an den Besitzer der Partie oder seinen Vertreter, auch wenn ihnen keine Laborprobe zur Verfügung gestellt wird. Wird das Protokoll elektronisch angefertigt, so ist es denselben Empfängern zu übermitteln, und es sollte ein ebenso kontrollierbarer Prüfpfad gewährleistet sein.

4.6. Verpackung und Übersendung der Laborprobe

Die Laborprobe ist in ein sauberes, inertes Behältnis zu packen, das vor Kontaminationen, Beschädigung und Leckagen schützt. Das Behältnis sollte verplombt, dauerhaft beschriftet und vom Probenahmeprotokoll begleitet sein. Wird ein Barcode verwendet, sollten die Daten auch alphanumerisch gegeben sein. Die Probe ist dem Labor so bald wie möglich anzuliefern. Sie darf während der Beförderung nicht verderben, d. h. frische Proben sollten kühl, gefrorene Proben gefroren bleiben. Fleisch- und Geflügelproben sollten vor der Versendung eingefroren werden, es sei denn, die Beförderung zum Labor erfolgt, bevor Verderb eintreten kann.

4.7. Aufbereitung der Analyseprobe

Der Laborprobe sollte ein individueller Kenncode zugeteilt werden, der zusammen mit dem Annahmedatum und dem Probenumfang ebenfalls im Probenahmeprotokoll zu vermerken ist. Der zu analysierende Teil der Ware (⁽¹⁾, ⁽²⁾), d. h. die Analyseprobe, sollte so bald wie möglich entnommen werden. Erfordert die Berechnung der Rückstandsmenge die Einbeziehung nicht analysierter Teile (⁽²⁾), so ist das Gewicht der entnommenen Teile im Protokoll festzuhalten.

4.8. Aufbereitung und Lagerung der Analyseportion

Die Analyseprobe sollte gegebenenfalls zerkleinert und gut gemischt werden, damit repräsentative Portionen entnommen werden können. Die Größe der Analyseportion sollte sich nach der Analyseprobe und der Mischeffizienz richten. Die angewandten Zerkleinerungs- und Mischmethoden sollten aufgezeichnet werden und die in der Analyseprobe vorhandenen Rückstände nicht beeinflussen. Die Analyseprobe sollte gegebenenfalls unter besonderen

(¹) Warenklassifizierung der EG: Anhang I der Richtlinie 86/362/EWG und Anhang I der Richtlinie 86/363/EWG, beide geändert durch die Richtlinie 93/57/EG des Rates (ABl. L 211 vom 23.8.1993, S. 1) und Anhang I der Richtlinie 90/642/EWG, geändert durch die Richtlinie 95/38/EG des Rates (ABl. L 197 vom 22.8.1995, S. 14).

(²) Erzeugnisteile, für die die Höchstwerte gelten: Anhang I der Richtlinie 90/642/EWG, geändert durch die Richtlinie 93/58/EG (ABl. L 211 vom 23.8.1993, S. 6).

(¹²) Bei Kernobst werden die Kerne beispielsweise nicht analysiert, die Rückstandsberechnung beruht jedoch auf der Annahme, dass sie einbezogen sind, jedoch keine Rückstände enthalten. Vgl. Fußnote 2.

Bedingungen (z. B. bei Minustemperaturen) bearbeitet werden, um nachteilige Auswirkungen auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Soweit die Bearbeitung Rückstände beeinträchtigen könnte und keine praktischen Alternativen gegeben sind, kann die Analyseportion aus ganzen Einheiten oder aus von ganzen Einheiten entnommenen Segmenten bestehen. Besteht die Portion somit aus wenigen Einheiten oder Segmenten, so ist sie für die Analyseprobe kaum repräsentativ, und es sind genügend Parallel-Portionen separat zu analysieren, die über die Unsicherheit des Mittelwertes Aufschluss geben. Müssen Portionen vor der Analyse gelagert werden, so sind Lagermethode und -dauer so zu wählen, dass das Niveau der vorhandenen Rückstände nicht beeinträchtigt wird. Für separate Analysen und Bestätigungsanalysen müssen erforderlichenfalls zusätzliche Portionen entnommen werden.

4.9. Schematische Darstellungen

Schematische Darstellungen der vorstehend beschriebenen Probenahmeverfahren sind in dem in Fußnote 8 der Seite 30 genannten Dokument gegeben.

5. KRITERIEN FÜR DIE KONFORMITÄTSKONTROLLE

Analyseergebnisse müssen sich auf eine oder mehrere Laborproben beziehen, die aus der Partie entnommen und in einem analysefähigen Zustand angenommen wurden. Sie müssen durch annehmbare Qualitätskontrolldaten⁽¹³⁾ untermauert werden. Überschreitet ein Rückstand die zulässige Höchstmenge, so sollte seine Identität bestätigt und seine Konzentration durch Analyse einer oder mehrerer zusätzlicher Analyseportionen aus der (den) Original-Laborprobe(n) überprüft werden.

Der MRL gilt für die Gesamtprobe.

Die Partie gilt als konform, wenn der MRL nicht um das (die) Analyseergebnis(se) überschritten wird.

Liegen die Ergebnisse für die Gesamtprobe über dem MRL, so ist bei der Entscheidung über die Nichtkonformität der Partie Folgendes zu berücksichtigen:

- i) gegebenenfalls die Ergebnisse für mindestens eine Laborprobe und
- ii) die Genauigkeit und Präzision der Analyse, wie sie aus den untermauernden Qualitätskontrolldaten hervorgehen.

⁽¹³⁾ Qualitätskontrollverfahren für Pestizidrückstandsanalysen. Dokument SANCO/3103/2000, Änderungen siehe Internet-Website der Kommission.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 12. Juli 2002

zur Anpassung der Teile III und VIII der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion

(2002/585/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 789/2001 des Rates vom 24. April 2001, mit der dem Rat Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren zur Prüfung von Visumanträgen vorbehalten werden⁽¹⁾,

auf Initiative des Königreichs Belgien und des Königreichs Spanien,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Damit die Risiken des „Visa-Shopping“ und Verfahrensmissbräuche verringert werden, ist eine möglichst harmonisierte Bearbeitung der von Reisebüros bei diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten eingereichten Visumanträge sicherzustellen.
- (2) In die Gemeinsame Konsularische Instruktion sind Vorschriften einzufügen, mit denen die Durchführungsvorschriften für die Mitwirkung von Beratungsstellen für Verwaltungsangelegenheiten, örtlichen Reisebüros und Veranstaltern touristischer Pauschalreisen bei der Einreichung von Visumanträgen bei diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten und die Kontrolle dieser Mitwirkung ergänzt werden.
- (3) Mit der Definition der Bedingungen für die Zusammenarbeit mit den Reisebüros wird nicht bezweckt, den freien Wettbewerb zwischen diesen zu behindern; es soll lediglich festgelegt werden, unter welchen Bedingungen die diplomatischen und konsularischen Vertretungen zur Bearbeitung von Visumanträgen mit den Reisebüros zusammenarbeiten können.

- (4) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Entscheidung, die für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist. Da diese Entscheidung auf die Ergänzung des Schengen-Besitzstands nach den Bestimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft abzielt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 5 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Entscheidung erlassen hat, ob es sie in einzelstaatliches Recht umsetzt.
- (5) In Bezug auf die Republik Island und das Königreich Norwegen stellt diese Entscheidung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, die in den Visumbereich gemäß Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁽²⁾ fällt.
- (6) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands beteiligen sich diese Mitgliedstaaten nicht an der Annahme dieser Entscheidung, die daher für sie nicht bindend oder anwendbar ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der folgende Absatz wird unter Teil III Nummer 4 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion hinzugefügt:

„Teil VIII Nummer 5 enthält genauere Vorschriften für die von Beratungsstellen, Reisebüros sowie Reiseunternehmen und deren Endverkäufern übernommene Beantragung von Visa.“

⁽¹⁾ ABl. L 116 vom 26.4.2001, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

Artikel 2

In Teil VIII der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion wird eine Nummer 5 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„5. Über Beratungsstellen für Verwaltungsangelegenheiten, Reisebüros und Veranstalter von touristischen Pauschalreisen eingereichte Visumanträge

Die Antragstellung mit der Möglichkeit der persönlichen Befragung stellt in Visumangelegenheiten die Grundregel dar. Hiervon kann jedoch abgewichen werden, sofern bekannte und vertrauenswürdige Organisationen, die Gruppenreisen planen, der diplomatischen oder konsularischen Vertretung die erforderlichen Unterlagen vorlegen und mit hinreichender Glaubwürdigkeit für die Bona-fide-Eigenschaft des Antragstellers, den tatsächlichen Reisezweck und seine Absicht, auch wirklich die Rückreise ins Herkunftsland anzutreten, bürgen können und keine begründeten Zweifel hinsichtlich der Bona-fide-Eigenschaft des Antragstellers, des tatsächlichen Reisezwecks oder seiner Absicht, auch wirklich die Rückreise ins Herkunftsland anzutreten, bestehen (siehe Abschnitt III Nummer 4).

Die Mitwirkung von Beratungsstellen für Verwaltungsangelegenheiten, Reisebüros und Veranstaltern von touristischen Reisen und deren Endverkäufern als bevollmächtigte Mittler des Antragstellers ist eine gängige und besonders in Ländern mit großem Staatsgebiet sinnvolle Praxis. Diese gewerblichen Mittlerorganisationen sind unterschiedlich geartet, da sie gegenüber ihren Kunden, die sie mit der Erledigung der Visa-Formalitäten betrauen, Verpflichtungen unterschiedlichen Umfangs eingehen, und daher ist der Grad der ihnen zuzubilligenden Glaub- und Vertrauenswürdigkeit grundsätzlich unmittelbar proportional zu ihrer — mehr oder weniger ausgeprägten — Mitwirkung an der Gesamtreiseplanung, der Unterbringung, der Kranken- und Reiseversicherung und der von ihnen zu übernehmenden Rückkehr in das Herkunftsland.

5.1. *Einzelheiten der Mittlertätigkeit*

- a) Die einfachste Art der Mittlertätigkeit ist die Tätigkeit der Beratungsstellen für Verwaltungsangelegenheiten, deren Unterstützungsleistung für den Kunden im bloßen Einreichen der Identitätsdokumente und Nachweise anstelle des Kunden besteht.
- b) Eine zweite Kategorie von gewerblichen Organisationen sind die Beförderungsvermittler oder örtlich tätigen Reisebüros, die zuweilen auch mit Luftfahrtunternehmen — nationalen Fluggesellschaften oder anderen — verbunden sind, die Linien- oder Gelegenheitsverkehrsdienste anbieten. Ihre Unterstützungsleistung für den Kunden umfasst — neben dem Verkauf von Fahr- bzw. Flugscheinen und Hotelreservierungen — das Einreichen der erforderlichen Unterlagen.
- c) Die dritte Kategorie von Mittlerorganisationen sind Reiseveranstalter oder -unternehmen, d. h. natürliche oder juristische Personen, die nicht nur gelegentlich Pauschalreisen (Zusammenstellung der Reisedokumente, Beförderung, Unterbringung, weiter gehende touristische Leistungen, Kranken- und Reiseversicherung, Transfers usw.) veranstalten und diese Pauschalreisen entweder selbst oder unter Einschaltung eines Endverkäufers oder eines vertraglich an das Reiseunternehmen gebundenen Reisebüros verkaufen.

Gegenüber dem Reiseunternehmen und dem Reisebüro als Endverkäufer der Pauschalreise ist der Antragsteller lediglich Abnehmer der angebotenen Reise, wobei zu der im Paket erbrachten Leistung das Angebot der Einreichung des Visumantrags gehört. Diese dritte, komplexe Form der Mittlertätigkeit beinhaltet zahlreiche Aspekte, bei denen eine objektive Nachprüfung ansetzen kann: Prüfung der Unternehmensunterlagen, Überprüfung des Geschäftsgebarens, Kontrolle zur Überprüfung der tatsächlichen Durchführung der Reise und des Reiseziels, Überprüfung der Unterbringung und Überprüfung der geplanten Ein- und Ausreise in Gruppen.

5.2. *Harmonisierung der Zusammenarbeit mit Beratungsstellen für Verwaltungsangelegenheiten, Reisebüros, Reiseveranstaltern und deren Endverkäufern*

- a) Alle diplomatischen und konsularischen Vertretungen in ein und derselben Stadt streben eine auf lokaler Ebene harmonisierte Anwendung der nachstehend festgelegten Leitlinien je nach Art der Vermittlungstätigkeit, die diese Beratungsstellen oder Reisebüros leisten, an. Jede diplomatische oder konsularische Vertretung entscheidet selbst, ob sie mit solchen Agenturen zusammenarbeitet oder nicht; sie muss aber jederzeit die Möglichkeit behalten,

die Akkreditierung zu entziehen, wenn dies aufgrund der Erfahrung und im Interesse einer gemeinsamen Visapolitik geboten ist. Sobald eine diplomatische oder konsularische Vertretung beschließt, mit einer derartigen Agentur zusammenzuarbeiten, hat sie die in diesem Kapitel festgelegten Verfahren und Arbeitsweisen einzuhalten.

- Die konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten gehen bei der Evaluierung und der ausnahmsweisen Akkreditierung von Beratungsstellen für Verwaltungsangelegenheiten mit besonderer Sorgfalt vor und sorgen untereinander für eine enge Zusammenarbeit. Die von diesen Stellen eingereichten Visumanträge werden genauestens geprüft, wobei die Belege des Antragstellers und die Lizenz- und Handelsregisterunterlagen der Beratungsstelle in jedem Fall überprüft werden müssen.
 - Bei der Bearbeitung der von Beförderungsvermittlern oder örtlich tätigen Reisebüros eingereichten Visumanträge ist auf die Prüfung der Verhältnisse des Antragstellers und die Einzelprüfung der Belege besondere Sorgfalt zu verwenden. Die konsularischen Vertretungen arbeiten eng zusammen und bauen dabei ihre eigenen Verfahren zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten bei den Agenturen und Beförderungsunternehmen aus; um deren Wirkung noch zu steigern, werden die bei diesen Agenturen festgestellten Unregelmäßigkeiten im Rahmen der örtlichen und regionalen konsularischen Zusammenarbeit weitergemeldet.
 - Bei der Akkreditierung von Reiseveranstaltern (Reiseunternehmen und Endverkäufer) sind unter anderem folgende Kriterien zu berücksichtigen: geltende Lizenz, Handelsregister, Satzung des Unternehmens, Verträge mit den Banken, mit denen es zusammenarbeitet, aktualisierte Verträge mit den Partnern der Tourismusbranche der Gemeinschaft, wobei diese Verträge alle Bestandteile der Pauschalreise abdecken müssen: (Unterbringung und sonstige Leistungen der als Paket angebotenen Pauschalreise), Verträge mit Luftfahrtunternehmen, die den Hinflug und den garantierten festen Rückflug einschließen müssen, sowie die Versicherungspolizen für die erforderlichen Kranken- und Reiseversicherungen. Die von den betreffenden Reisebüros eingereichten Visumanträge sind sorgfältig zu prüfen.
- b) Gleichzeitig ist im Rahmen der Zusammenarbeit der örtlichen konsularischen Vertretungen eine Harmonisierung des Verfahrens und der Arbeitsweise sowie der Kriterien für die Kontrolle der Korrektheit der Tätigkeit der Beratungsstellen, Reisebüros und Reiseveranstalter (Reiseunternehmen und Endverkäufer) anzustreben. Diese Kontrollen müssen mindestens Folgendes umfassen: Überprüfung der Akkreditierungsunterlagen zu einem beliebigen Zeitpunkt, stichprobenartige Auswahl von Antragstellern, die persönlich oder telefonisch befragt werden, Überprüfung von Reisen und Unterbringung und soweit irgend möglich — anhand der Unterlagen — Überprüfung der Rückkehr der Gruppe.
- c) Es werden kontinuierlich Informationen über die Arbeitsweise von Beratungsstellen, Reisebüros und Reiseveranstaltern (Reiseunternehmen und Endverkäufer) ausgetauscht: Meldung festgestellter Unregelmäßigkeiten, regelmäßige gegenseitige Information über abgelehnte Visumanträge, Mitteilung von festgestellten Fälschungsverfahren bei Reisedokumenten oder Nichteinhaltung der geplanten Reise. Die Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen, Reisebüros und Reiseveranstaltern (Reiseunternehmen und Endverkäufer) muss eines der Themen sein, die in den im Rahmen der gemeinsamen konsularischen Zusammenarbeit regelmäßig anberaumten Sitzungen erörtert werden.
- d) Im Rahmen der Zusammenarbeit sind zwischen den örtlichen konsularischen Vertretungen die Verzeichnisse von Beratungsstellen, Reisebüros und Reiseveranstaltern (Reiseunternehmen und Endverkäufer) auszutauschen, die bei den einzelnen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen akkreditiert sind; das Gleiche gilt für den Fall des Entzugs der Akkreditierung, wobei in diesem Fall die Gründe für den Entzug anzugeben sind.
- e) Die Beratungsstellen, Reisebüros und Reiseveranstalter (Reiseunternehmen und Endverkäufer) müssen bei den diplomatischen und konsularischen Vertretungen, bei denen sie akkreditiert sind, Angaben zu einem oder zwei Mitarbeitern machen, die für die Vorlage der Unterlagen zu den Visumanträgen befugt sind.“

Artikel 3

Artikel 4

Diese Entscheidung ist gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 12. Juli 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. PEDERSEN

ENTSCHEIDUNG DES RATES
vom 12. Juli 2002
zur Änderung von Teil VI der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion

(2002/586/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 789/2001 des Rates vom 24. April 2001 mit der dem Rat Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren zur Prüfung von Visumanträgen vorbehalten werden ⁽¹⁾,

auf Initiative des Königreichs Spanien,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine einheitliche Visagegestaltung und insbesondere die Annahme von Gemeinschaftsbestimmungen über die technischen Normen und Methoden für das Ausfüllen des Formblatts sind ein wesentliches Element bei der Harmonisierung der Visapolitik.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagegestaltung ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 334/2002 ⁽³⁾, werden zusätzliche technische Sicherheitselemente zum Schutz vor Fälschungen und Verfälschungen eingeführt und wird insbesondere die Integration eines gemäß Hochsicherheitsnormen hergestellten Lichtbilds vorgesehen; daher ist es erforderlich, Teil VI der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion anzupassen, damit diesen neuen Maßnahmen beim Ausfüllen der neuen einheitlichen Visummarke Rechnung getragen wird.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 333/2002 des Rates ⁽⁴⁾ wird eine einheitliche Gestaltung des Formblatts für die Anbringung eines Visums eingeführt, die bestimmten technischen Spezifikationen unter anderem für Sicherheitsmerkmale und -anforderungen, insbesondere der Normen zum verstärkten Schutz vor Fälschung, Nachahmung und Verfälschung gerecht werden muss; daher ist die Gemeinsame Konsularische Instruktion an die Normen zur Durchführung der Verordnung anzupassen.

- (4) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Entscheidung, die daher für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist. Da diese Entscheidung auf die Ergänzung des Schengen-Besitzstands nach den Bestimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft abzielt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 5 des vorgenannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Entscheidung erlassen hat, ob sie in einzelstaatliches Recht umsetzt.
- (5) In Bezug auf die Republik Island und das Königreich Norwegen stellt diese Entscheidung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, die in den Visumbereich gemäß Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses Nr. 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ⁽⁵⁾ fällt.
- (6) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands beteiligen sich diese Mitgliedstaaten nicht an der Annahme dieser Entscheidung, die daher für sie nicht bindend oder anwendbar ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Teil VI der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.6 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Wird bei Nichtanerkennung des Reisedokuments für die Anbringung des Visums das einheitliche Formblatt verwendet, so kann die ausstellende konsularische Vertretung entweder das gleiche Formblatt verwenden, um die Gültigkeit des Visums auf den Ehepartner des Formblattinhabers und unterhaltsberechtigten Minderjährige in seiner Begleitung auszudehnen, oder getrennte Visumblätter für den Inhaber des Dokuments, seinen Ehepartner und jede unterhaltsberechtigte Person ausstellen und das entsprechende Visum auf den einzelnen Visumblättern anbringen.“

Die Passnummer, die eingetragen wird, ist die Seriennummer, die auf allen oder fast allen Seiten des Passes aufgedruckt oder eingestanzt ist.

Bei Anbringung des Visums auf dem einheitlichen Formblatt ist die in diesem Feld einzutragende Nummer anstelle der Passnummer die auf dem Formblatt aufgedruckte Nummer, bestehend aus sechs Ziffern, die gegebenenfalls um den (die) Buchstaben ergänzt sind, der (die) dem das Visum ausstellenden Mitgliedstaat oder der das Visum ausstellenden Gruppe von Mitgliedstaaten zugeordnet wird (werden).“

⁽¹⁾ ABl. L 116 vom 26.4.2001, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 164 vom 14.7.1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

2. Nach Nummer 1.7 wird folgende Nummer eingefügt:

„1.8. Feld ‚Name und Vorname‘

Angabe (in dieser Reihenfolge) des ersten Worts aus der Rubrik ‚Name/n‘ und an zweiter Stelle Angabe des ersten Worts aus der Rubrik ‚Vorname/n‘ im Pass oder Reisedokument des Visuminhabers. Die diplomatische oder konsularische Vertretung hat die Übereinstimmung zwischen Name/n und Vorname/n im Pass oder Reisedokument, den entsprechenden Angaben im Visumantrag und denen zu prüfen, die sowohl in dieses Feld als auch in die maschinenlesbare Zone einzutragen sind.“

3. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. **Feld für das Lichtbild**

Das Farblichtbild des Visuminhabers muss die dafür vorgesehene Zone (siehe Anlage 8) völlig abdecken. Das auf der Visummarke anzubringende Lichtbild hat folgende Merkmale aufzuweisen:

Die Größe des Kopfes vom Kinn bis zum Haar beträgt 70 % bis 80 % des Vertikalmaßes des Lichtbildes.

Mindestanforderungen an die Auflösung:

— Scanner, 300 Bildelemente pro Zoll (pixels per inch — ppi), ohne Komprimierung.

— Farbdrucker, 720 Bildpunkte pro Zoll (dots per inch — dpi) beim gedruckten Lichtbild.

Liegt kein Lichtbild vor, so ist zwingend in dieses Feld der Vermerk ‚gültig ohne Lichtbild‘ in zwei oder drei Sprachen (Sprache des ausstellenden Mitgliedstaats, Englisch und Französisch) einzutragen. Der Vermerk wird grundsätzlich aufgedruckt und nur im Ausnahmefall durch einen Sonderstempel aufgebracht, der auch in letzterem Fall über einen Teil der Stichtiefdruckzone reicht, die mit ihrer linken oder rechten Seite das Feld für das Lichtbild begrenzt.“

4. In Nummer 5.4 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„Wird das Reisedokument von einem oder mehreren Mitgliedstaat(en) nicht als gültig anerkannt, so hat das Visum nur räumlich beschränkte Gültigkeit. Bei der Anbringung des Visums für Inhaber eines Reisedokuments, das von dem das Formblatt ausstellenden Mitgliedstaat nicht anerkannt wird, muss die diplomatische oder konsularische Vertretung dieses Mitgliedstaats das einheitliche Formblatt verwenden. Dieses Visum hat nur räumlich beschränkte Gültigkeit.“

5. Nach Nummer 5.4 wird folgende Nummer eingefügt:

„5.5. *Stempel der ausstellenden diplomatischen oder konsularischen Vertretung*

Der Stempel der ausstellenden diplomatischen oder konsularischen Vertretung wird in dem Feld ‚Anmerkungen‘ aufgebracht; dabei ist besonders darauf zu achten, dass dadurch die Lesbarkeit von Angaben nicht beeinträchtigt wird, und dass der Stempel über die Visummarke hinaus auf die Seite des Passes oder Reisedokuments reicht. Nur wenn von einem Ausfüllen der maschinenlesbaren Zone abzusehen ist, kann der Stempel in dieser Zone aufgebracht werden, um sie unbrauchbar zu machen. Die Abmessungen und die Aufschrift auf dem Stempel sowie die zu verwendende Stempelfarbe werden von jedem Mitgliedstaat festgelegt.

Um eine erneute Verwendung einer Visummarke, die auf einem einheitlichen Formblatt angebracht wurde, zu verhindern, wird auf der rechten Seite auf der Marke und auf das Formblatt hinreichend der Stempel der ausstellenden konsularischen Vertretung dergestalt angebracht, dass die Lesbarkeit der Rubriken und Daten nicht beeinträchtigt und nicht in die maschinenlesbare Zone hineingestempelt wird, sofern diese ausgefüllt wurde.“

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 12. Juli 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. PEDERSEN

ENTSCHEIDUNG DES RATES
vom 12. Juli 2002
zur Übernahme des Gemeinsamen Handbuchs

(2002/587/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 790/2001 des Rates vom 24. April 2001 zur Übertragung von Durchführungsbefugnissen an den Rat im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren für die Durchführung der Grenzkontrollen und die Überwachung der Grenzen ⁽¹⁾,

auf Initiative des Königreichs Belgien und des Königreichs Schweden,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist erforderlich, einige überholte Bestimmungen des Gemeinsamen Handbuchs ⁽²⁾ aufzuheben und bestimmte andere Bestimmungen zu aktualisieren, um sie mit den Gemeinschaftsbestimmungen über die Freizügigkeit der Bürger der Europäischen Union, der Staatsangehörigen eines am Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beteiligten Landes und der Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Einklang zu bringen.
- (2) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Entscheidung, die für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist. Da diese Entscheidung auf die Ergänzung des Schengen-Besitzstands nach den Bestimmungen des Dritten Teils Titel IV des

Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft abzielt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 5 des vorgenannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Entscheidung erlassen hat, ob es sie in einzelstaatliches Recht umsetzt.

- (3) Für die Republik Island und das Königreich Norwegen stellt diese Entscheidung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, die in den Bereich gemäß Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ⁽³⁾ fällt.
- (4) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands beteiligen sich diese Mitgliedstaaten nicht an der Annahme dieser Entscheidung, die daher weder für sie bindend noch auf sie anwendbar ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Teil II des Gemeinsamen Handbuchs wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.4.7 erhält folgende Fassung:

„1.4.7. Sonderregelungen für gemeinschaftsrechtlich Begünstigte (die Bürger der Europäischen Union, die Staatsangehörigen der am Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beteiligten Länder und die Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie ihre Familienangehörigen) werden unter den Nummern 6.1.1 bis 6.1.4 behandelt.

Die Vorschriften der Nummern 1.4.2, 1.4.5 und 1.4.6 gelten auch für Bürger der Europäischen Union, Staatsangehörige der am Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beteiligten Länder und Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Neben den in Absatz 2 genannten Vorschriften gelten die Vorschriften der Nummern 1.4.1a, 1.4.3, 1.4.4, 1.4.8 (vorbehaltlich der Vorschriften von Nummer 6.1.4) und 1.4.9 auch für die Familienangehörigen von Bürgern der Europäischen Union, von Staatsangehörigen der am Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beteiligten Länder und von Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die nicht Staatsangehörige eines dieser Staaten sind.“

2. Nummer 2.1.5 zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— in Grenzübertrittspapieren von Staatsangehörigen Andorras, Maltas, Monacos, San Marinos und der Schweiz,“.

3. Die Nummer 3.3.1 wird aufgehoben.

⁽¹⁾ ABl. L 116 vom 26.4.2001, S. 5.

⁽²⁾ Siehe Anhang A des Beschlusses 1999/435/EG des Rates, SCH/Com-ex(99) 13 (AbL. L 176 vom 10.7.1999, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

4. Die Nummerierung unter Nummer 3.3 wird dementsprechend wie folgt geändert:
Die bisherigen Nummern 3.3.2, 3.3.3, 3.3.4, 3.3.5, 3.3.6, 3.3.7 und 3.3.8 erhalten nunmehr folgende Nummerierung: 3.3.1, 3.3.2, 3.3.3, 3.3.4, 3.3.5, 3.3.6 und 3.3.7.
5. Absatz 2 der neuen Nummer 3.3.1.3c erhält folgende Fassung:
„Die Kontrolle der ... Fluggäste richtet sich nach Nummer 3.3.1.3b ...“
6. Die neue Nummer 3.3.1 erhält folgende Fassung:
„3.3.1. Der Ort der Personenkontrolle einschließlich der Kontrolle des Handgepäcks bestimmt sich nach folgendem Verfahren.“
7. Die Nummern 6.8.2 und 6.8.3 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 12. Juli 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. PEDERSEN

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Juli 2002

zur Änderung der Entscheidung 1999/466/EG über die amtliche Anerkennung der Brucellosefreiheit von Rinderbeständen bestimmter Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2576)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/588/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 535/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Anhang A Teil II Nummer 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Portugal hat der Kommission Unterlagen übermittelt, aus denen die Einhaltung aller Bedingungen von Anhang A Teil II Nummer 7 der Richtlinie 64/432/EWG und insbesondere die Tatsache hervorgeht, dass zumindest in den letzten fünf aufeinander folgenden Jahren am 31. Dezember jedes Kalenderjahres über 99,8 % der Rinderbestände auf den Inseln Pico, Graciosa, Flores und Corvo (Autonome Region der Azoren, Portugal) amtlich brucellosefrei waren und dass jedes Rind gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften gekennzeichnet ist.
- (2) Diese Inseln sind somit als amtlich brucellosefrei gemäß den Vorschriften der Richtlinie 64/432/EWG anzuerkennen.

(3) Die Entscheidung 1999/466/EG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/694/EG ⁽⁴⁾, ist daher entsprechend zu ändern.

(4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Entscheidung 1999/466/EG wird durch den Text im Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Juli 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S.1977/64.

⁽²⁾ ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 22.

⁽³⁾ ABl. L 181 vom 16.7.1999, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. L 286 vom 11.11.2000, S. 41.

ANHANG

„ANHANG II

**REGIONEN VON MITGLIEDSTAATEN, DIE AMTLICH ALS FREI VON RINDERBRUCELLOSE ANERKANNT
WERDEN**

Großbritannien (Vereinigtes Königreich)

Provinz Bozen (Italien)

Inseln Pico, Graciosa, Flores und Corvo (Autonome Region der Azoren, Portugal).“
